



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren

aufgrund des Antrages

der Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn,
vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

vom 24.09.2019 auf Genehmigung der Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (L2-BSA) sowie von Entgelten für den lokal virtuell entbündelten Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (KVz-AP),

Beigeladene:

1. VATM – Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten e.V., Frankenwerft 35, 50667 Köln, vertreten durch den Vorstand,
2. 1 & 1 Telecom GmbH, Elgendorfer-Straße 57, 56410 Montabaur, vertreten durch die Geschäftsführung,
3. Plusnet GmbH, Mathias-Brüggen-Str. 55, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
4. Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
5. NetCologne Gesellschaft für Telekommunikation mbH, Am Coloneum 9, 50829 Köln, vertreten durch die Geschäftsführung,
6. eifel-net GmbH, Bendenstr. 31, 53879 Euskirchen, vertreten durch die Geschäftsführung,
7. 1&1 Versatel GmbH, Wanheimer Str. 90, 40468 Düsseldorf, vertreten durch die Geschäftsführung,
8. BREKO – Bundesverband Breitbandkommunikation e.V., Menuhinstr. 6, 53113 Bonn, vertreten durch den Vorstand,
9. M-Net Telekommunikations GmbH, Frankfurter Ring 158, 80807 München, vertreten durch die Geschäftsführung,
10. EWE TEL GmbH, Cloppenburg Straße 310, 26133 Oldenburg, vertreten durch die Geschäftsführung,

– Verfahrensbevollmächtigte:

der Antragstellerin: Deutsche Telekom AG
Friedrich-Ebert-Allee 140
53113 Bonn
vertreten durch den Vorstand, –

hat die Beschlusskammer 3 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch

den Vorsitzenden Ernst-Ferdinand Wilmsmann,
den Beisitzer Matthias Wieners und
den Beisitzer Dipl.-Kfm. Axel Schug

auf die mündliche Verhandlung vom 04.11.2019 beschlossen:

1. Folgende Entgelte für den Zugang zu einem einheitlichen Bitstrom-Produkt auf Basis von Ethernet-Bitstrom (L2-BSA) werden genehmigt:

1.1 L2-BSA-ADSL Stand Alone

1.1.1 Standardleistung L2-BSA-ADSL Stand Alone

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Betriebsfähige Bereitstellung , je L2-BSA-ADSL Stand Alone | 53,57 |
| 2 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels | |
| 2.1 | von einem bestehenden ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je L2-BSA-ADSL Stand Alone | 5,19 |
| 2.2 | von einem nicht unter Nr. 2.1 aufgeführten ADSL Stand Alone oder einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem Endkundenanschlussprodukt der Telekom, das nicht unter 2.1 aufgeführt ist, oder von einer Teilnehmeranschlussleitung (TAL) eines anderen Kunden, je L2-BSA-ADSL Stand Alone Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.1 berechnet. | 34,66 |
| 3 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels | |
| 3.1 | von einem bestehenden ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-ADSL Stand Alone | 5,19 |

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|---|--------------------|
| 3.2 | <p>von einem nicht unter Nr. 2.1 aufgeführten bestehenden ADSL Stand Alone oder VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-ADSL Stand Alone</p> <p>Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.</p> | 34,66 |
| 4 | Kündigung, je betriebsfähigem L2-BSA-ADSL Stand Alone | 3,31 |

1.1.2 Express-Entstörung für L2-BSA-ADSL Stand Alone

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Express-Entstörung, 8h je L2-BSA-ADSL Stand Alone, monatlich | 0,63 |

1.2 L2-BSA-VDSL Stand Alone

1.2.1 Standardleistung L2-BSA-VDSL Stand Alone

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|---|--------------------|
| 1 | Betriebsfähige Bereitstellung , je L2-BSA-VDSL Stand Alone | 46,75 |
| 2 | Upgrade/Downgrade | |
| 2.1 | <p>Upgrade: Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:</p> <p>VDSL Stand Alone 50 Mbit/s VDSL Stand Alone 100 Mbit/s, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> | 3,93 |
| 2.2 | <p>Upgrade: Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:</p> <p>VDSL Stand Alone 175 Mbit/s SV VDSL Stand Alone 250 Mbit/s SV, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> | 3,93 |
| 2.3 | <p>Upgrade: Wechsel von einem unter Nr. 2.1 aufgeführten bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem unter Nr. 2.2 aufgeführten L2-BSA-VDSL Stand Alone, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> | 29,00 |

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|----------|--|--------------------|
| | Sollte im Zuge des Wechsels gemäß Ziffer 2.3 festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.2 berechnet. | |
| 2.4 | <p>Downgrade: Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:</p> <p>VDSL Stand Alone 100 Mbit/s VDSL Stand Alone 50 Mbit/s, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> | 0,00 |
| 2.5 | <p>Downgrade: Wechsel von einem bestehenden L2-BSA-VDSL Stand Alone zu einem L2-BSA-VDSL Stand Alone innerhalb der folgenden Varianten:</p> <p>VDSL Stand Alone 250 Mbit/s SV VDSL Stand Alone 175 Mbit/s SV, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> | 0,00 |
| 2.6 | <p>Downgrade: Wechsel von einem unter Nr. 2.5 aufgeführten bestehenden L2-BSA VDSL Stand Alone zu einem unter Nr. 2.4 aufgeführten L2-BSA-VDSL Stand Alone, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> <p>Sollte im Zuge des Wechsels gemäß Ziffer 2.6 festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.5 berechnet.</p> | 0,00 |
| 3 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels | |
| 3.1 | <p>von einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.2 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.4 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.5 berechnet</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.3 berechnet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schalt-</p> | 5,19 |

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|----------|---|--------------------|
| 3.2 | <p>arbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis von 3,93 EUR (zzgl. USt) gemäß Nr. 2.2 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.6 berechnet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis gemäß Nr. 2.5 berechnet.</p> <p>von einem ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem nicht unter 3.1 fallenden Endkundenanschlussprodukt der Telekom oder von einer TAL eines anderen Kunden, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> <p>Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.</p> | 34,08 |
| 4 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels | |
| 4.1 | <p>von einem VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-VDSL Stand Alone</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.1 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.2 berechnet.</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.4 berechnet</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit innerhalb der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird zusätzlich der Preis nach Nr. 2.5 berechnet</p> <p>Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.1 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.2 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.3 berechnet.</p> <p>Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis von 3,93 EUR (zzgl. USt) gemäß Nr. 2.2 berechnet.</p> | 5,19 |

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|---|--------------------|
| | Bei einer gleichzeitigen Änderung der Übertragungsgeschwindigkeit von einer der den unter Nr. 2.5 aufgeführten Varianten zugrundeliegenden Übertragungsgeschwindigkeiten zu einer der den unter Nr. 2.4 aufgeführten Varianten zugrundeliegende Übertragungsgeschwindigkeiten wird abweichend der Preis nach Ziffer 2.6 berechnet. Sollte hierbei festgestellt werden, dass für den Wechsel keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird stattdessen ein Preis von 5,19 EUR (zzgl. USt) und zusätzlich ein Preis gemäß Nr. 2.5 berechnet. | |
| 4.2 | von einem ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-VDSL Stand Alone Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 4.1 berechnet. | 34,08 |
| 5 | Kündigung , je betriebsfähigem L2-BSA-VDSL Stand Alone | 3,31 |

1.2.2 Express-Entstörung für L2-BSA-VDSL Stand Alone

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Überlassung Express-Entstörung, 8h je L2-BSA-VDSL Stand Alone, monatlich | 0,71 |

1.3 L2-BSA-SDSL B

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|--|--------------------|
| 1 | Betriebsfähige Bereitstellung , je L2-BSA-SDSL B..... | 61,86 |
| 2 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels von einem L2-BSA-SDSL B, IP-BSA-SDSL B oder WIA-SDSL B eines anderen Kunden, je L2-BSA-SDSL B | 5,41 |
| 3 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels von einem L2-BSA-SDSL B, IP-BSA-SDSL B oder WIA-SDSL B aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je L2-BSA-SDSL B | 5,41 |
| 4 | Kündigung , je betriebsfähigem L2-BSA-SDSL B | 3,52 |

1.4 L2-BSA-Übergabeanschluss

1.4.1 Standardleistung

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|----------|--|--------------------|
| 1 | L2-BSA-Übergabeanschluss 1 Gbit/s | |
| 1.1 | L2-BSA-Übergabeanschluss | |
| 1.1.1 | Bereitstellung, einmalig | 782,29 |
| 1.1.2 | Überlassung, jährlich | 645,92 |
| 1.2 | Kollokationszuführung, einmalig | 522,21 |
| 1.3 | Kündigung des L2-BSA-Übergabeanschlusses | 546,28 |
| 2 | L2-BSA-Übergabeanschluss 10 Gbit/s | |
| 2.1 | L2-BSA-Übergabeanschluss | |
| 2.1.1 | Bereitstellung, einmalig | 782,29 |
| 2.1.2 | Überlassung, jährlich | 1.609,71 |
| 2.2 | Kollokationszuführung, einmalig | 522,21 |
| 2.3 | Kündigung des L2-BSA-Übergabeanschlusses, einmalig | 546,28 |

1.5. Zusätzliche Leistungen

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|----------|--|--------------------|
| 1 | Leistungsänderungen/Konfigurationsänderungen an der A10-NSP, je A10-NSP | 381,31 |

2. Folgende Entgelte werden für die Zugangsleistung KVz-AP genehmigt:

2.1. KVZ-AP-VDSL

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|----------|---|--------------------|
| 1 | Betriebsfähige Bereitstellung, je KVz-AP-VDSL | 41,65 |
| 2 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels | |
| 2.1 | von einem VDSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem gleichartigen Endkundenanschlussprodukt der Telekom, je KVz-AP-VDSL | 4,71 |
| 2.2 | von einem ADSL Stand Alone eines anderen Kunden oder von einem nicht unter 2.1 fallenden Endkundenanschlussprodukt der Telekom oder von einer TAL eines anderen Kunden, je KVz-AP-VDSL | 29,64 |
| | Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 2.1 berechnet. | |
| 3 | Betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels | |
| 3.1 | von einem VDSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL | 4,71 |

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|-----|---|--------------------|
| 3.2 | <p>von einem ADSL Stand Alone aus einem anderen Vertragsverhältnis des beauftragenden Kunden, oder einer TAL des beauftragenden Kunden, je KVz-AP-VDSL</p> <p>Sollte im Zuge der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Produktgruppenwechsels festgestellt werden, dass für die betriebsfähige Bereitstellung keine Schaltarbeiten notwendig sind, wird abweichend der Preis nach Nr. 3.1 berechnet.</p> | 29,64 |
| 4 | Kündigung, je betriebsfähigem KVz-AP-VDSL | 3,06 |

2.2 KVz-AP-Übergabeanschluss

2.2.1 Standardleistung

| Nr. | Leistung | Preis netto in EUR |
|----------|--|--------------------|
| 1 | KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s | |
| 1.1 | <u>Bereitstellung</u> KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler | |
| 1.1.1 | KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG (Outdoor) gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s, einmalig | 435,35 |
| 1.1.2 | KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 1 Gbit/s (Indoor) gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig | 697,91 |
| 2 | KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s | |
| 2.1 | <u>Bereitstellung</u> KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt/am MFG, inklusive SFP-Modul und Glasfaser vom MSAN-Port bis zum GF-Verteiler | |
| 2.1.1 | KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung am MFG gemäß Ziffer 1.3 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s, einmalig | 435,35 |
| 2.1.2 | KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s mit Standardanbindung im HVt, je KVz-AP-Übergabeanschluss 10 Gbit/s gemäß Ziffer 1.4 der Leistungsbeschreibung KVz-AP-Übergabeanschluss, einmalig | 697,91 |

3. Genehmigungsbeginn und Genehmigungsfrist

Die Genehmigung gilt ab dem 01.12.2019 und ist hinsichtlich der Entgelte nach Ziffer 1.4. Nr. 1.1.2 und Nr. 2.1.2 bis zum 31.03.2021 und im Übrigen bis zum 30.09.2021 befristet.

4. Ablehnung im Übrigen

Im Übrigen werden die weitergehenden Anträge der Antragstellerin sowie der Beigeladenen abgelehnt.

I. Sachverhalt

Die Antragstellerin betreibt ein bundesweites Teilnehmernetz auf der Grundlage von Kupferkabeln vom Kabelverzweiger (KVz) bzw. Hauptverteiler (HVt) bis in die Räumlichkeiten der Endkunden. Sie hat den überwiegenden Teil ihrer HVt und einen erheblichen Anteil der KVz mit Digital Subscriber Line Access Multiplexer (DSLAM) aufgerüstet, so dass sie auf fast jeder Teilnehmeranschlussleitung (TAL) über die DSL-Technik einen Breitbandanschluss realisieren könnte. Aktuell baut sie ihr DSL-Netz um. Die DSLAM werden zu Multi Service Access Nodes (MSAN) aufgerüstet oder durch diese ersetzt. Die MSAN werden an Broadband Network Gateways (BNG) angeschlossen.

Mit Regulierungsverfügung BK3h-14/114 vom 28.10.2015 wurde u.a. die Verpflichtung der Antragstellerin beibehalten, anderen Unternehmen auf Nachfrage Bitstrom-Zugang dadurch zu gewähren, dass sie im Rahmen eines einheitlichen Produktes dem nachfragenden Unternehmen breitbandige Anschlüsse überlässt und den zugehörigen Paketstrom auf Layer 2-Ebene an geeigneten Übergabepunkten der Konzentratornetze übergibt, und ein Standardangebot dafür zu veröffentlichen. Die Entgelte für den Layer 2-Bitstrom-Zugang (im Folgenden L2-BSA) wurden der Genehmigungspflicht gemäß § 31 TKG nach Maßstab des § 28 TKG (Missbrauchsprüfung) unterworfen. Sie wurden mit den Beschlüssen BK 3c-17/039 vom 08.03.2018 bzw. BK 3c-18/013 vom 17.12.2018 auf Antrag der Antragstellerin bis zum 30.11.2019 genehmigt.

Aufgrund der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016 ist die Antragstellerin ferner grundsätzlich dazu verpflichtet, vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss am HVt oder an einem näher an der Teilnehmeranschlusseinheit (TAE) gelegenen Netzpunkt (insb. am Kabel- bzw. Endverzweiger) zu gewähren. Gleichzeitig wurde ihr aber auch die Berechtigung zugesprochen, einen solchen Zugang in den HVt-Nahbereichen unter näher spezifizierten Bedingungen zu verweigern, um einen Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technik in den HVt-Nahbereichen zu ermöglichen.

Nach den Vorgaben der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 hat die Antragstellerin in Falle einer ausgeübten Zugangsverweigerung jedoch – als Ersatzprodukt – einen lokalen virtuell entbündelten Zugang zur TAL am HVt (sog. VULA, Virtual Unbundled Local Access) oder einem näher an der TAE gelegenen Netzpunkt (sog. KVz-VULA) in Form des Zugangs zum ersten Konzentrationspunkt zu gewähren.

Die Entgelte für diese Ersatzprodukte wurden laut Festlegung in der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 einer Ex-ante-Genehmigungspflicht gem. § 31 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 30 Abs. 1 Satz 1 TKG – also dem Maßstab der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – unterworfen. Sie wurden von der Beschlusskammer auf Antrag der Antragstellerin mit Beschluss vom 24.09.2019 unter dem Aktenzeichen BK 3c-19/018 wegen unzureichender Kostenunterlagen lediglich bis zum 30.11.2019 befristet genehmigt.

Mit Schreiben vom 24.09.2019 – am selben Tag bei der Bundesnetzagentur eingegangen – hat die Antragstellerin nunmehr erneut die Genehmigung von Einmalentgelten für das von ihr

angebotene L2-BSA-Produkt sowie das von ihr angebotene KVz-Alternativprodukt (KVz-AP) beantragt.

Die Antragstellerin beantragt,

die folgenden Entgelte gemäß der als Anlage 1 beigefügten Preislisten für den Zeitraum 01.12.2019 bis 30.11.2022 zu genehmigen:

1. KVz-AP

- a. für KVz-AP-VDSL,
- b. für den KVz-AP-Übergabeanschluss,

2. L2-BSA

- a. für L2-BSA-ADSL Stand Alone,
- b. für L2-BSA-SDSL B,
- c. für L2-BSA-VDSL Stand Alone,
- d. für den L2-BSA-Übergabeanschluss.

Die Antragsunterlagen umfassen neben der eigentlichen Antragschrift detaillierte Preislisten für KVz-AP-VDSL, KVz-AP Übergabeanschluss und L2-BSA als Anlage 1, Leistungsbeschreibungen für KVz-AP-VDSL, KVz-AP Übergabeanschluss und L2-BSA (L2-BSA-ADSL SA, L2-BSA-VDSL SA, L2-BSA-SDSL B, L2-BSA-Transport und L2-BSA-Übergabeanschluss) sowie als Anhang A eine Beschreibung zum Monitoring als Anlage 2, eine Deckungsbeitragsrechnung als Anlage 3 sowie Kostennachweise als Anlage 4. Neben einer elektronischen Ausfertigung der vorbezeichneten Kostennachweise hat die Antragstellerin auch um aus ihrer Sicht schützenswerte Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse bereinigte Fassungen ihrer Antragschrift sowie der Kostenunterlagen zur Weitergabe an die Beigeladenen des Verfahrens übermittelt.

Im Verlauf des Verfahrens hat die Antragstellerin des Weiteren in mehreren Schreiben auf schriftliche Fragen der Beschlusskammer geantwortet sowie auf Anforderung der Beschlusskammer zusätzliche Unterlagen vorgelegt.

Die beantragte Entgeltmaßnahme ist im Amtsblatt Nr. 20, erschienen am 16.10.2019, als Mitteilung Nr. 608/2019 und auf den Internetseiten der Bundesnetzagentur veröffentlicht worden.

Im Laufe des Prüfverfahrens vor der Durchführung des nationalen Konsultationsverfahrens haben die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 4., 7, und 10. schriftlich Stellung genommen.

Die Beigeladenen zu 1., 2., 3., 7. und 10. beanstanden zunächst die Schwärzung der Unterlagen der Antragstellerin, welche die Verfahrensrechte der Nachfrager in unzulässiger Weise einschränke.

Im Hinblick auf das Urteil des BVerwG 6 C 4.17 vom 31. Mai 2018 sei nach Ansicht der Beigeladenen zu 1., 2., 3. und 10. in der Entgeltgenehmigung zum Entgeltmaßstab Stellung zu nehmen. Für L2-BSA sei nunmehr eine ex-ante Entgeltgenehmigung allein nach dem KeL-Maßstab angemessen. Dies folge zum einen aus der anvisierten Anker-Rolle des L2-BSA im Hinblick auf glasfaserbasierte VULA-Produkte. Zum anderen schütze nur die ex-ante-Überprüfung der Entgelte auf ihre Vereinbarkeit mit dem KeL-Maßstab die Nachfrager hinreichend vor unangemessenen und überhöhten Preisen, da der Erheblichkeitszuschlag zu einer finanziellen Mehrbelastung der Nachfrager und damit zu einer Wettbewerbsverzerrung geführt habe. Dies gelte vor allem vor dem Hintergrund der weiterhin marktbeherrschenden Stellung der Antragstellerin auf dem Vorleistungsmarkt für L2-BSA-Produkte.

Die Beigeladene zu 3. führt aus, dass die beantragte L2-BSA-Entgelterhöhung für ADSL und VDSL nicht nachvollziehbar sei und die SDSL-Entgelte nicht den KeL entsprächen. Das nach KeL von der Beschlusskammer im Verfahren BK 3c-17-039 berechnete Entgelt für die Bereitstellung von VDSL und SDSL liege mit 41,24 € bzw. 53,79 € deutlich unter den beantrag-

ten Entgelten. Der Anstieg der Entgelte für eine TAL-Neuschaltung könne die Erhöhung nicht rechtfertigen, denn im Schnitt seien diese Entgelte für die vier angebotenen Varianten von 2016 auf 2018 nur um 0,65 % gestiegen. Die beantragten Entgelte für die Kollokationszuführung überstiegen trotz der Unterschreitung der vormals genehmigten Entgelthöhe die KeL und seien daher nicht genehmigungsfähig. Für die Überlassung der Übergabeanschlüsse beantrage die Antragstellerin zwar weniger als noch vor zwei Jahren und gehe damit selbst von einer Kostensenkung aus. Die Entgelte lägen indes immer noch über den nach den KeL ermittelten Entgelten und seien darüber hinaus auch nicht konsistent. Während das beantragte Entgelt für den Übergabeanschluss 10G nur 15 % über den nach KeL ermittelten Entgelten liege, solle die Überlassung des 1G-Anschlusses knapp 50 % mehr kosten, was weder nach dem Antrag noch in technischer Hinsicht nachvollziehbar sei.

Die Beigeladenen zu 2. und 7. meinen, das beantragte Entgelt für die betriebsfähige Bereitstellung von L2-BSA-VDSL sei gemessen an einer Referenzbetrachtung überhöht. Nach Ansicht der Beigeladenen zu 2. seien auch die Entgelte für einen Anbieterwechsel und den Produktgruppenwechsel – mit und ohne Produktumschaltung – unplausibel. Die Beigeladene zu 7. ergänzt, dass es bei den Bereitstellungsprozessen in der Praxis der letzten zwei Jahre zu Effizienzsteigerungen gekommen sei, die entgeltmindernd zu berücksichtigen seien. Die Beigeladene zu 2. und zu 7. teilen die Ansicht, dass bei der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels bzw. eines Produktgruppenwechsels die Erweiterung um zusätzliche Preispunkte zu streichen sei, da es sonst zu einer Doppelberechnung komme. Der Begriff des „gleichartigen Endkundenprodukts“ solle bei der betriebsfähigen Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels ohne Schaltarbeiten erläutert werden. Die Entgelte für die Bereitstellung und Kündigung der L2-BSA-Übergabeanschlüsse seien überhöht, da es aufgrund eines Anstiegs an erforderlichen Übergabeanschlüssen am BNG zu entgeltmindernden Skaleneffekten gekommen sei. Es seien auch in Zukunft Effizienzsteigerungen zu erwarten. Entsprechendes gelte im Hinblick auf die Entgelte für die L2-BSA-Übergabeanschlüsse.

Die Beigeladene zu 7 beantragt:

1. *Aufgrund der erzielten und zukünftigen Effizienzsteigerungen und der durch 1&1 Telecom in Ihrer Stellungnahme angeführten Argumentation sind die Entgelte für die betriebsfähige Bereitstellung der Leistungen L2-BSA VDSL SA, L2-BSA ADSL SA und L2-BSA SDSL B im Beschluss massiv gegenüber den beantragten Entgelten und den derzeit genehmigten Entgelten abzusenken.*
2. *Aufgrund der erzielten und zukünftigen Effizienzsteigerungen und der fehlenden Plausibilität gegenüber den als Referenz geltenden TAL-Entgelten sind die Entgelte für die Leistung ‚Produktgruppenwechsel mit Produktwechsel‘ und ‚Anbieterwechsel mit Produktwechsel‘ im Beschluss massiv gegenüber den beantragten Entgelten abzusenken.*
3. *Aufgrund von Unplausibilitäten und Effizienzgewinnen sind die Entgelte für die Leistungen ‚betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen Anbieterwechsels‘ und ‚betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen Produktgruppenwechsels‘ im Beschluss gegenüber den beantragten Entgelten massiv abzusenken.*
4. *Aufgrund einer falschen Doppelberechnung der Aktivität ‚Anlegen eines Netzprofils‘ ist die Addition der Up-/ Downgrade Entgeltpositionen bei der Leistung ‚betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Anbieterwechsels‘ und ‚betriebsfähige Bereitstellung im Rahmen eines Produktwechsels‘ ersatzlos zu streichen.*
5. *Der Definition des Begriffs ‚gleichartiges Endkundenanschlussprodukt‘ ist in den Entgeltantrag aufzunehmen.*
6. *Aufgrund der erzielten und zukünftig zu erwartenden Effizienzsteigerungen und der zu berücksichtigenden Skaleneffekte sind die Entgelte für die Bereitstellung*

und Kündigung der Übergabeanschlüsse im Beschluss massiv gegenüber den beantragten Entgelten und den derzeit genehmigten Entgelten abzusenken.

7. *Aufgrund der gesunkenen Netzwerkkosten der Skaleneffekte durch den verstärkten Netzausbau und der erzielten und zukünftigen Effizienzsteigerungen und der zu berücksichtigenden Skaleneffekte sind die Entgelte für die Überlassung der Übergabeanschlüsse im Beschluss massiv gegenüber den beantragten Entgelten und den derzeit genehmigten Entgelten abzusenken.*

Nach dem Dafürhalten der Beigeladenen zu 1., 4. und zu 10. sei der Genehmigungszeitraum der vorliegenden Entgeltgenehmigung aufgrund der im bereits anhängigen Regulierungsverfahren BK3j-19/20 anstehenden TAL-Regulierungsverfügung zu verkürzen. Eine Verkürzung des Genehmigungszeitraums auf ein Jahr könne verhindern, dass die Zugangsnachfrager ein Entgelt entrichten müssten, welches im Hinblick auf die künftige Regulierungsverfügung gegebenenfalls als überhöht angesehen werden müsste.

Die Beigeladene zu 10. beantragt:

1. Der Erheblichkeitszuschlag auf die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung entfällt.
2. Hilfsweise, es wird ein Erheblichkeitszuschlag in Höhe von 5% auf die ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung hinzugerechnet.
3. Die Genehmigung ist bis zum 30.11.2020 befristet.

Den Verfahrensbeteiligten ist in der am 04.11.2019 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden. Ferner hat die Beschlusskammer am 10.10.2019 und am 06.11.2019 Vor-Ort-Termine bei der Antragstellerin durchgeführt.

[Weiter Verfahrensgang]

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird auf die Ausführungen unter Ziffer II. sowie auf die Akten verwiesen.

II. Gründe

Die von der Antragstellerin beantragten Entgelte werden in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang genehmigt. Soweit die Antragstellerin darüber hinausgehende bzw. geringere Entgelte begehrt, werden die Anträge abgelehnt.

Die Anträge der Beigeladenen zu 7. und 10. werden abgelehnt.

1. Rechtsgrundlagen

Die Entscheidung bezüglich der L2-BSA-Entgelte findet ihre Rechtsgrundlage in § 35 Abs. 3 S. 1 TKG in gemäß der Vorgabe der Regulierungsverfügung BK3h-14/114 vom 28.10.2015 eingeschränkter Anwendung. Gemäß Ziffer 2.1 Satz 2 wird der Prüfungsmaßstab des § 35 Abs. 3 S. 1 TKG insoweit auf § 28 TKG beschränkt.

Rechtsgrundlagen der Entscheidung im Hinblick auf die KVz-AP-Entgelte sind die §§ 35 Abs. 3; 31 Abs. 1 Nr. 1 TKG. Danach sind Entgelte, die einer Genehmigungspflicht gem. § 31 TKG Abs.1 Satz 1 TKG unterliegen, zu genehmigen, soweit sie den Anforderungen der §§ 28 und 31 Abs. 1 Satz 2 TKG nach Maßgabe des § 35 Abs. 2 entsprechen und keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 oder 3 TKG vorliegen.

2. Zuständigkeit und Verfahren

Die Zuständigkeit der Beschlusskammer für die Entscheidung folgt aus den §§ 116 Abs. 1, 132 Abs. 1 S. 1 TKG.

Die Verfahrensvorschriften sind gewahrt worden. Insbesondere ergeht die Entscheidung nach Anhörung der Beteiligten, § 135 Abs. 1 TKG, und aufgrund mündlicher Verhandlung, § 135 Abs. 3 S. 1 TKG.

Gemäß § 132 Abs. 5 TKG sind die im Telekommunikationsbereich tätigen Beschlusskammern und Abteilungen über die beabsichtigte Entscheidung informiert worden und hatten Gelegenheit zur Stellungnahme. Darüber hinaus ist dem Bundeskartellamt Gelegenheit gegeben worden, sich zu dem Entscheidungsentwurf zu äußern, § 123 Abs. 1 Satz 2 TKG.

(nationale Konsultation und Notifizierung)

3. Genehmigungspflicht

Die von der Antragstellerin zur Genehmigung beantragten Entgelte sind genehmigungspflichtig.

Mit der Regulierungsverfügung BK3h-14/114 vom 28.10.2015 ist die Antragstellerin in Ziffer 1.1 des Tenors dazu verpflichtet worden, auf der Basis der von ihr betriebenen breitbandigen Anschluss- und Konzentratornetze anderen Unternehmen auf Nachfrage Bitstromzugang dadurch zu gewähren, dass sie im Rahmen eines einheitlichen Produktes dem nachfragenden Unternehmen breitbandige Anschlüsse überlässt und den zugehörigen Paketstrom auf Layer 2 an geeigneten Übergabepunkten der Konzentratornetze übergibt. Die hierfür von der Antragstellerin verlangten Entgelte unterliegen gemäß Ziffer 2.1 des Tenors der Regulierungsverfügung der Genehmigung gemäß § 31 TKG nach Maßstab des § 28 TKG. Die verfahrensgegenständlichen Entgelte werden für die Bereitstellung, Kündigung und Express-Entstörung von L2-BSA-xDSL-Teilleistung sowie die Bereitstellung, Kündigung und Überlassung sowie die Leistungsänderung/Konfigurationsänderung der A10NSP der L2-BSA-Übergabeanschlüsse erhoben. Diese Leistungen unterfallen der auferlegten Zugangsverpflichtung und damit die Entgelte der Genehmigungspflicht.

Die Genehmigungspflichtigkeit der KVz-AP-Entgelte ergibt sich aus der Regulierungsverfügung BK3g-15/004 vom 01.09.2016. In dieser Entscheidung ist die Antragstellerin dazu verpflichtet worden, einen lokalen virtuell entbündelten Zugang zur TAL am HVt oder einem anderen näher an der TAE gelegenen Netzknoten in Form des Zugangs zum ersten Konzentrationsschritt in den von Anlage 2 zu Ziffer 1.1.1 des Entscheidungstenors erfassten Gebieten zu gewähren, sofern sie den Teilnehmeranschluss unter Einsatz der VDSL2-Vectoring-Technologie realisiert. Nach Ziffer 1.8 des Entscheidungstenors unterliegen die seitens der Antragstellerin hierfür verlangten Entgelte der Genehmigung nach Maßgabe des § 31 TKG. Danach sind die Entgelte für die eigentliche Zugangsleistung sowie für alle Leistungen, die erforderlich sind, damit der eigentliche Zugangsanspruch realisiert werden kann, genehmigungspflichtig. Die verfahrensgegenständlichen Entgelte werden für die Bereitstellung von KVz-AP-VDSL sowie der KVz-AP-Übergabeanschlüsse erhoben. Diese Leistungen unterfallen der auferlegten Zugangsverpflichtung und damit die Entgelte der Genehmigungspflicht.

4 Genehmigungsfähigkeit

Die beantragten Entgelte sind im tenorierten Umfang genehmigungsfähig.

Für sämtliche Entgeltpositionen wurden umfangreiche Berechnungen zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Preishöhenmissbrauchsschwellen durchgeführt. Bei den L2-BSA-Leistungen stellen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einen Zwischenschritt zur Bestimmung der Preisobergrenze dar, bei den KVz-AP-Produkten bilden sie demgegenüber den abschließenden Genehmigungsmaßstab.

Bei den L2-BSA-Leistungen liegen die beantragten Entgelte teilweise unterhalb der ermittelten Preishöhenmissbrauchsschwelle und konnten insoweit genehmigt werden. Teilweise waren die Entgelte auf die Preishöhenmissbrauchsschwelle abzusenken. Bei den KVz-AP-Leistungen waren sämtliche Antragswerte auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu reduzieren.

Die Ergebnisse der vorgelegten Kostenkalkulationen der Antragstellerin stehen im Übrigen bei vielen Tarifen in keinem erkennbaren Bezug zu den beantragten Tarifen.

Erstmals unter Rückgriff auf aktuelle Kostenunterlagen genehmigt werden konnten nach Vorlage entsprechender Kostennachweise die Tarife für die Bereitstellung des Übergabeanschlusses am HVt (betrifft L2-BSA und KVz-AP) sowie für die Bereitstellung des Übergabeanschlusses am MFG (betrifft KVz-AP).

Zu den Entgelten waren schließlich auch Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren-Tests vorzunehmen. Dabei hat sich gezeigt, dass die Neufestlegung der hier gegenständlichen Einmaltarife sowie der Überlassungsentgelte für den Übergabeanschluss keinen wesentlichen Effekt auf die diesbezüglichen umfangreichen Prüfungen gemäß L2-BSA-Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 bzw. KVz-AP-Entscheidung BK 3c-19-018 vom 24.09.2019 haben. Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren sind danach auch unter Einbezug der neu genehmigten Entgelte zu verneinen.

4.1 Prüfmaßstab

4.1.1 L2-BSA

In Ziffer 2.1 Satz 2 der dieser Entgeltentscheidung zugrunde liegenden aktuellen Bitstrom-Regulierungsverordnung BK 3h-14/114 ist geregelt, dass die Entgelte nach Maßgabe der Missbrauchskontrolle des § 28 TKG genehmigt werden. Die Beschlusskammer verweist diesbezüglich auf die Ausführungen in der Regulierungsverordnung, in der sie ausführlich begründet hat, warum sie die Auferlegung einer Entgeltgenehmigungspflicht nach diesem Maßstab in der aktuellen Regulierungsperiode als eine erforderliche, geeignete und verhältnismäßige Abhilfemaßnahme betrachtet,

s. Regulierungsverordnung BK 3h-14/114 vom 28.10.2015, S 61 ff. des aml. Umdrucks.

Zwar hat das Bundesverwaltungsgericht mittlerweile festgestellt, dass der Prüfmaßstab einer Entgeltgenehmigung nicht im Rahmen der Regulierungsverordnung zu regeln, sondern Gegenstand der Abwägungsentscheidung einer Entgeltgenehmigung ist,

BVerwG, Urteil 6 C 4.17 vom 30.05.

Aus der Rechtsprechung des Gerichts folgt nicht, dass die Regulierungsverordnung unwirksam ist. So hat das VG Köln in einem vergleichbaren Fall bereits mit Urteil vom 11.04.2018 ausdrücklich festgehalten:

„Dieser Bindungswirkung der Regulierungsverordnung steht nicht entgegen, dass nach der genannten Entscheidung [...] ein Vorziehen der Maßstäbe für eine Entgeltgenehmigung in eine Regulierungsverordnung rechtswidrig ist [...]. Dessen ungeachtet ist die Regulierungsverordnung nämlich bestandskräftig und damit verbindlich. Von einer Nichtigkeit der Regulierungsverordnung kann nicht die Rede sein, da die Regulierungsverordnung insoweit nicht offensichtlich schwer fehlerhaft war.“

(VG Köln, Urteil vom 11.04.2018, Az. 21 K 952/15, Rz 48, 50)

Diese Bewertung wurde auch durch das Bundesverwaltungsgericht bestätigt,

vgl. BVerwG, Beschluss vom 16.01.2019, Az. 6 B 136.18, Rz. 23f.

Zwar ist die Regulierungsverordnung vorliegend noch nicht bestandskräftig, weil die Regulierungsverordnung von der Antragstellerin beklagt ist. Doch haben gemäß § 137 Abs. 1 TKG

Klagen gegen Entscheidungen der Bundesnetzagentur keine aufschiebende Wirkung, so dass die Regulierungsverfügung also wirksam ist.

Die beantragten Entgelte für den L2-BSA sind also dahingehend zu prüfen, ob sie so hoch sind, dass diese nur auf Grund der beträchtlichen Marktmacht der Antragstellerin ohne eine Genehmigungspflicht durchsetzbar wären. Dabei wird als Maßstab für die Erfassung eines Preishöhenmissbrauchs in Anlehnung an § 19 Abs. 4 S. 2 GWB ein „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ zugrunde gelegt, d.h. ein hypothetischer Preis, der sich bei wirksamem Wettbewerb auf dem beherrschten Markt ergäbe. Missbräuchlich überhöht gegenüber einem solchen hypothetischen Preis sind die Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens wegen des mit dem Missbrauchsvorwurf verbundenen Unrechtsurteils allerdings erst dann, wenn sie diese erheblich überschreiten, wobei der Missbrauchszuschlag je nach den Marktgegebenheiten unterschiedlich sein kann,

s. die Urteile des BVerwG vom 02.04.2008 in den Sachen 6 C 14.07 (Rz. 61), 6 C 15.07 (Rz. 68), 6 C 16.07 (Rz. 58) und 6 C 17.07 (Rz. 61), jeweils unter Hinweis auf BGH, Beschluss vom 28.06.2005, in der Sache KVR 17/14; BGHZ 163, 282, S. 295f. und Fuchs, in: Immenga/Mestmäcker, GWB, 5. Auflage 2014, § 19 Rn. 275ff.

Der „Als-Ob-Wettbewerbspreis“ entspricht den Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung i.S.d. § 32 TKG,

vgl. BGH, Beschluss KVR 51/11 vom 15.05.2012, Rz 15, 26; Regulierungsverfügung BK3h-14/114 vom 28.10.2015, S. 71; Säcker/Groebel TKG 3. Auflage 2013, § 28 Rz 29.

Die Beschlusskammer hat daher die L2-BSA nach dem KeL-Maßstab durchkalkuliert (siehe unten Ziffer 4.3.1.1). Sofern die beantragten Entgelte überhöht im Sinne des § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG waren, wurden sie, wie oben bereits erwähnt, gekürzt.

In einem weiteren Schritt ist gemäß § 28 Abs. 1 Nr. 2 TKG zu prüfen, ob die beantragten Entgelte die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen in erheblicher Weise beeinträchtigen. Im Wesentlichen ist dabei zu prüfen, ob eine Preis- oder Kosten-Kosten-Schere besteht.

4.1.2 KVz-AP

Prüfmaßstab der KVz-AP-Entgelte sind gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2 TKG die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung. Es ist kein gemäß § 31 Abs. 2 Nr. 2 TKG besser geeigneter Prüfmaßstab ersichtlich und es wurde auch von keinem Verfahrensbeteiligten ein anderer Prüfmaßstab gefordert.

4.2 Maßgeblichkeit von Kostenunterlagen

Für die Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind im vorliegenden Zusammenhang die Kostenunterlagen im Sinne von § 34 TKG entsprechend heranzuziehen.

Der Vorrang einer Prüfung von Kostenunterlagen ergibt sich aus § 35 Abs. 1 S. 1 TKG entsprechend. Danach können die anderen in dieser Vorschrift enthaltenen Prüfmethode zur Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung – eine Vergleichsmarktbetrachtung (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 TKG) und eine unabhängige Kostenrechnung unter Heranziehung eines Kostenmodells (§ 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 TKG) – grundsätzlich nur „neben“ den vorliegenden Kosteninformationen, mithin einer Kostenprüfung anhand dieser Informationen, angestellt werden,

vgl. Regulierungsverfügung BK 3h-14-114 vom 28.10.2015, S. 75.

Bzgl. L2-BSA hat die Beschlusskammer in der Regulierungsverfügung lediglich den Kostenmaßstab des Entgeltgenehmigungsverfahrens eingeschränkt, nicht aber die sonstigen Verfahrensregeln und daraus folgenden Mitwirkungspflichten der Antragstellerin.

4.2.1 Anforderungen an die Kostenunterlagen

Aus der Vorschrift des § 34 TKG entsprechend ergeben sich verschiedene Anforderungen, denen die Kostenunterlagen mit Blick auf Umfang, Ausgestaltung und Aufbereitung genügen müssen.

Grundlegende Bedeutung kommt dabei der Bestimmung des § 34 Abs. 4 TKG zu, wonach die Kostennachweise im Hinblick auf ihre Transparenz und die Aufbereitung der Daten eine Prüfung der Bundesnetzagentur sowie eine Quantifizierung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und eine Entscheidung innerhalb der Frist nach § 31 Abs. 4 S. 3 TKG, mithin in der Regel von maximal zehn Wochen, ermöglichen müssen. Die vorgelegten Ist-Kostennachweise müssen die Beschlusskammer also vorliegend in die Lage versetzen, durch geeignete Modifizierungen die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung zu ermitteln, die bei L2-BSA als Ankerpunkt für die weiteren Prüfungen nach § 28 TKG dienen. Korrekturen der wesentlichen Eingangsgrößen und eine Quantifizierung der Auswirkung dieser Korrekturen im Hinblick auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der jeweiligen Dienstleistung müssen innerhalb des Verfahrens durchführbar sein.

Eine Kostenkalkulation, die den Anforderungen des § 34 TKG gerecht wird, muss deshalb eine transparente Darlegung der Ermittlungsmethodik der Ist-Kosten beinhalten (§ 34 Abs. 2 Nr. 2 TKG). In den Kostenunterlagen ist auf eine verständliche Art und Weise zu erörtern, wie die Inputparameter miteinander verknüpft werden und wie sich aus ihnen das Endergebnis (die Gesamtkosten je Dienstleistung) ableiten lässt. Die Lieferung einer sog. „Black-Box“, die lediglich Dateneingabe und Datenausgabe ohne Darlegung des Rechenweges erkennen lässt, reicht nicht aus.

Das Mengengerüst gemäß Bestandssystemen der Antragstellerin und das Preisgerüst, das der Kostenberechnung zugrunde liegt, sowie die Kapazitätsauslastung sind offen zu legen. Dabei ist es erforderlich, dass wesentliche Parameter des Mengen- und Preisgerüsts nicht nur als Einzelangaben, sondern auch in aggregierter Form ausgewiesen sind und so eine Beurteilung anhand von Referenzwerten ermöglicht wird (§ 34 Abs. 2 Nr. 1 TKG). Darüber hinaus hat das beantragende Unternehmen eine Gesamtschau der Kosten sowie deren Aufteilung auf Kostenstellen und die einzelnen Leistungen (Kostenträger) nach Einzel- und Gemeinkosten zu liefern (§ 34 Abs. 3 TKG).

Sinn und Zweck der Entgeltgenehmigung und die Systematik des TKG gebieten nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts außerdem ausdrücklich eine vorrangige Beantragung und Genehmigung standardisierter Entgelte vor einer Abrechnung „nach Aufwand“. Eine Entgeltgenehmigung „nach Aufwand“ ist demnach gemäß § 31 TKG nur zulässig, wenn und soweit eine einheitliche standardisierte Festlegung der zur Leistungserbringung erforderlichen Tätigkeiten aufgrund fehlender Erfahrung oder von Fall zu Fall stark unterschiedlicher Produktionsprozesse nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, Urteil 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rz. 17.

Wird ausnahmsweise eine Genehmigung „nach Aufwand“ beantragt, obliegt dem regulierten Unternehmen die Darlegungslast dafür, dass und inwieweit ihm die Kalkulation standardisierter Entgelte bzw. Entgeltteile nicht möglich ist,

vgl. BVerwG, a.a.O., Rz. 28.

Eine Präzisierung dieser Darlegungspflicht findet sich seit der letzten TKG-Novellierung nunmehr auch in § 34 Abs. 1 Nr. 4 TKG, wonach „soweit für bestimmte Leistungen oder Leistungsbestandteile keine Pauschaltarife beantragt werden, eine Begründung dafür (durch das beantragende Unternehmen) erforderlich ist, weshalb eine solche Beantragung ausnahmsweise nicht möglich ist“.

Nicht mit dem Antrag vorgelegte Unterlagen müssen gemäß § 34 Abs. 5 TKG nur berücksichtigt werden, wenn dadurch die Einhaltung der Verfahrensfristen nicht gefährdet wird. Sofern von der Beschlusskammer während des Verfahrens zusätzliche Unterlagen oder Aus-

künfte angefordert werden, müssen diese nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb der gesetzten Frist vom beantragenden Unternehmen vorgelegt werden,

zur Präklusionswirkung nicht bzw. verspätet eingereichter Kostenunterlagen siehe VG Köln, Beschluss 21 L 1845/06 vom 18.06.2007, S. 4 f. des amtl. Umdrucks.

Legt das beantragende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vor, kann eine Genehmigung der Entgelte gemäß § 35 Abs. 3 S. 3 TKG versagt werden. Soweit die vorgelegten Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, kann die Genehmigungsentscheidung jedoch auch auf der Grundlage einer Tarifvergleichsbetrachtung oder eines Kostenmodells beruhen, § 35 Abs. 1 TKG.

4.2.2. Bewertung der Kostenunterlagen (L2-BSA- und KVz-AP-Entgelte)

Den Kalkulationen zu den einmalig zu zahlenden Entgelten und dem monatlichen Entgelt für die Expressentstörung liegen prozessgetriebene Kosten und teilweise anteilige Kosten der Vergabe an Auftragnehmer, etwaig erforderliche Materialkosten, Fakturierungskosten (in Summe „Einzelkosten“) und darüber hinaus Gemeinkosten sowie Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG zugrunde. Die Prozesskosten ergeben sich in der Regel als Produkte von Aktivitätszeiten und Stundensätzen. In die Ermittlung der gewichteten Prozesszeiten fließen darüber hinaus vielfach Häufigkeiten ein.

Die Kalkulationen zu den Übergabeanschlüssen basieren auf Herleitungen der Investitionswerte, der Miet- und Betriebskosten, etwaigen Vertriebskosten, der Kosten für die Entstörung (in Summe „Einzelkosten“) sowie wiederum der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG.

Die vorgelegten Kalkulationen genügen weitgehend den Vorgaben des § 34 TKG, so dass die Unterlagen der Antragstellerin als Entscheidungsgrundlage herangezogen worden sind.

Im Einzelnen:

4.2.2.1 Einzelkosten für die Bereitstellung und Kündigung der Anschlüsse, den Anbieterwechsel (mit und ohne Schaltarbeiten), den Produktgruppenwechsel (mit und ohne Schaltarbeiten), das Upgrade (mit und ohne Schaltarbeiten) sowie die laufende Expressentstörung

Die Einzelkostenherleitung für die Bereitstellung und Kündigung der L2-BSA- und KVz-AP-Anschlüsse, den Anbieterwechsel, den Produktgruppenwechsel, das Upgrade sowie die laufende Expressentstörung wurden als hinreichender Kostennachweis anerkannt.

Die Aufgliederung der Prozesskosten (Bereiche Vertrieb und Technik) in eine Vielzahl von Aktivitätsschritten, zugehörigen Zeitansätzen, Häufigkeiten und Stundensätzen stellt ein Preis- und Mengengerüst dar, dessen Verknüpfungen transparent sind und Modifizierungen der Eingangsparameter sowie die Quantifizierung ihrer Auswirkungen auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung der hier gegenständlichen Dienstleistungen ermöglichen.

- Die Kalkulation der Prozesszeiten entspricht grundsätzlich derjenigen, die in zurückliegenden TAL-Entscheidungen von der Beschlusskammer akzeptiert wurde (siehe zuletzt Beschluss BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 33-36 des amtl. Umdrucks).

Soweit im Hinblick auf die Auftragsbearbeitung (Bereich Vertrieb) durch das System „WITA“ neue Exceptions auf Grundlage analytischer Schätzungen geltend gemacht wurden, hat die Antragstellerin diese in Teil 4.4 erläutert.

Soweit Aktivitäten und Zeiten zu Montageprozessen (Bereich Technik) in die Kalkulationen einfließen (betrifft Bereitstellung, Anbieter- und Produktgruppenwechsel mit Schaltarbeiten und Expressentstörung), sind diese überwiegend aus dem letzten TAL-Antrag vom 20.04.2018 und damit weitgehend aus dem dort verwendeten und für den betreffenden Antrag erstellten Fraunhofer-Gutachten abgeleitet. Die Ansätze waren be-

reits in dem Verfahren BK 3c-18-005 einer sehr eingehenden Überprüfung durch die Beschlusskammer unterzogen worden. Der erneute Rückgriff auf Zeiten aus dem Gutachten ist nicht zu beanstanden. Denn in Bezug auf die Zeitansätze für Schaltungen am HVt, KVz und beim Endkunden, für Fahrten mit dem PKW und Fußwege (jeweils vor Bündelung) kann die Beschlusskammer nicht erkennen, dass sich seit der Fraunhofer-Erhebung Effizienzfortschritte ergeben hätten und infolgedessen Zeitanpassungen geboten wären.

- Die Ermittlungsmethodik der Stundensätze ist schlüssig und in den Kostenunterlagen nachvollziehbar dargestellt.

Die konkrete Berechnung der Stundensätze basiert auf den Gesamtkosten der einzelnen Führungsbereiche, die sich aus Personalkosten, Sachkosten einschließlich Raummieten, Abschreibungen und Zinsen zusammensetzen. **[BuGG]**.

Aufgrund der vorgelegten Kostenarten- und Kostenstellenrechnung (siehe hierzu auch die Ausführungen zur Kalkulation der Gemeinkosten) sind die einzelnen Kostenbestandteile der Gesamtkosten des Unternehmens hinreichend offengelegt und Korrekturen der verschiedenen Berechnungsgrößen möglich. Die Kostensummen, die die Ausgangsgröße der Stundensatzberechnungen bilden, sind als Teil der Gesamtkosten des Unternehmens ersichtlich und ableitbar.

Ebenso ist dem Kostennachweis eine quantitative Herleitung der Jahresprozesskapazität, die den Nenner bei der Stundensatzberechnung darstellt, zu entnehmen. Von einer theoretisch verfügbaren Gesamtarbeitszeit pro Jahr werden insbesondere Ausfalltage, persönliche Verteilzeiten und sachliche konstante Verteilzeiten, die im Einzelnen beziffert sind, subtrahiert.

- Neben den Prozesskosten sind, ebenfalls entsprechend dem letzten Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten, auch die Materialkosten und die bei Fremdvergabe an Auftragnehmer zu zahlenden Preise (betrifft die Bereitstellungsentgelte, die Entgelte für Anbieter- und Produktgruppenwechsel mit Portbereitstellung sowie das Upgrade mit Portbereitstellung und die Expressentstörung) hinreichend aufgeschlüsselt und nachvollziehbar hergeleitet. Mit Schreiben vom 18.10.2019 und 31.10.2019 hat die Antragstellerin ergänzende Unterlagen zur Ermittlung der produktbezogenen Auftragnehmerpreise und zum Nachweis der in die Berechnungen einfließenden Preise übersandt.

4.2.2.2 Einzelkosten für die Bereitstellung und Kündigung des Übergabeanschlusses und die Kollokationszuführung

Auch die Prozesskosten für die Bereitstellung und Kündigung des Übergabeanschlusses sowie die Kollokationszuführung, die ebenfalls nach den Bereichen Vertrieb und Technik untergliedert sind, beinhalten Prozesskostenkalkulationen mit weitreichenden Differenzierungen nach Prozesszeiten und Stundensätzen.

Im Gegensatz zu den Entscheidungen zu den L2-BSA-Entgelten BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 und zu den KVz-AP-Entgelten BK 3c-19-018 vom 24.09.2019 wurden nunmehr auch bzgl. der Bereitstellungen des Übergabeanschlusses am HVt bzw. am MFG (letztere betrifft nur KVz-AP) ausreichende Kostenunterlagen übersandt. Insbesondere wurde der Kritikpunkt aus dem KVz-AP-Beschluss vom 24.09.2019, wonach die „aggregiert ausgewiesenen und nicht hinreichend erläuterten hohen Zeitansätze für die Tätigkeiten des Ressorts DT Technik BMB (insgesamt ca. [BuGG] Minuten) anhand der Unterlagen nicht abschließend prüfbar“ waren (S. 13 des amtlichen Umdrucks) beseitigt: Die Kostennachweise enthalten nunmehr eine neue detaillierte Aufschlüsselung der Aufgaben „Führungsplanung“, „Projektierung“ und „Schaltanweisung“ (Anlage 4_4_8_BMB_Aktivitäten). Darüber hinaus wurden die einzelnen Aufgaben im Rahmen eines Vor-Ort-Termins am 10.10.2019 in der Niederlassung der Antragstellerin in Fulda vorgeführt. Die Prozesszeiten des Auftragsmanagements ZW wurden ebenfalls neu erhoben und – am 06.11.2019 in Düsseldorf – im Zuge eines Vor-Ort-Termins überprüft. Zum Ressort NSO, dessen Prozesszeitendarstellung in der Entscheidung

BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 einen weiteren Kritikpunkt bildete, hat die Antragstellerin mit Schreiben vom 15.11.2019 ergänzende Erläuterungen übersandt.

Allerdings weist die Kalkulation der Kündigung des L2-BSA-Übergabeanschlusses – vor allem durch missverständliche Aktivitätsbeschreibungen und unzureichende Aktualisierungen (Auftragsbearbeitung im Ressort DTS) - Mängel auf (siehe auch **Ziffer 4.3.1.1.2.7**).

Die betreffenden Kalkulationen für die Kollokationszuführung im Bereich Technik einschließlich der Preislisten für Material und Montage entsprechen im Übrigen teilweise den mit dem Antrag wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen und Raumluftechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (HVT-Kollokation) vom 18.04.2019 von der Antragstellerin vorgelegten und in diesem Verfahren (BK 3a-19-007) dem Grunde nach akzeptierten Herleitungen. Die Aktivitäten, auf denen die Prozesse basieren, sind der Beschlusskammer folglich insoweit aus diesem Verfahren bzw. dessen Vorgängerverfahren bekannt. Auf die Bewertung der Kostennachweise gemäß Beschluss BK 3a-19-007 vom 12.07.2019 wird verwiesen. Auch in der Kalkulation der Bereitstellung der Übergabeanschlüsse sind einzelne Positionen (Ressort PTI) identisch zu Ansätzen aus dem TAL-Kollokationsverfahren.

4.2.2.3 Einzelkosten für die Überlassung des L2-BSA-Übergabeanschlusses

Kern der Nachweise für die Überlassung des Übergabeanschlusses sind Investitionskalkulationen, die die erforderlichen technischen Komponenten (MIC-Karten, MPC-Karten, SFP-Modul) abbilden.

Die betreffenden Darstellungen nehmen Bezug auf das neue Investitionskalkulationstool, durch das die früheren separaten Kalkulationen für das Zugangs- und Verbindungsnetz zusammengefasst werden (TNP-eDok, siehe bereits Beschluss zu L2-BSA BK3c-17-039 vom 08.03.2018, S. 37-39 des amtl. Umdrucks).

Die TNP-eDok umfasst hinsichtlich der relevanten Investitionen ein detailliertes Preis- und Mengengerüst, dessen Grundlage nicht mehr Planungsgrößen, sondern die faktische Inanspruchnahme im Netz ist. Unterschiedliche Realisierungsalternativen werden mit differierenden Häufigkeiten gewichtet. Korrekturen der Berechnungen sind innerhalb der einzelnen Investitionskalkulationen durchführbar. Die Auswirkungen auf das Gesamtergebnis können durch Einsetzen der angepassten Investitionswerte in die Excel-Tabellen, die die Berechnung der Gesamtkosten beinhalten („Verformelungstool“), quantifiziert werden. Zur Herleitung der Beschaltung, die in die Bestimmung der Investitionswerte für den Übergabeanschluss eingeflossen ist, wurde mit Schreiben vom 16.10.2019, Antwort zu Frage 4.2, ein ergänzender Nachweis vorgelegt.

Im Gegensatz zu den mit den Entgeltanträgen vom 19.02.2016 und 21.09.2017 übersandten Nachweisen zu L2-BSA, die hinsichtlich der Überlassung des L2-BSA-Anschlusses verworfen worden waren, ist es der Beschlusskammer also für die isolierten Komponenten des Übergabeanschlusses möglich, die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung anhand der Unterlagen der Antragstellerin zu bestimmen. Die Investitionskalkulationen zur Überlassung des L2-BSA-Anschlusses sind bislang deshalb nicht akzeptiert worden, weil strukturelle Änderungen zur Überführung des Ist-Netzes der Antragstellerin in ein effizientes Netz anhand der Kostennachweise nicht durchgeführt werden konnten. Insbesondere war eine Anpassung der Transportwege im Hinblick auf die mittelfristig zu erwartende Nachfrage sowie eine im Rahmen einer Effizienzbetrachtung gebotene Führung des überwiegenden Verkehrs über die BNG nicht abbildbar (siehe zuletzt Beschluss BK 3c-17-039 vom 08.03.2018, S. 38f. des amtl. Umdrucks). Derartige Annahmen spielen für den Übergabeanschluss keine Rolle, weil hier die betreffenden Transportwege und die BNG nicht in Anspruch genommen werden (so auch bereits die Darlegung im KVz-AP-Beschluss BK3c-19-018 vom 24.09.2018, S. 11f. des amtl. Umdrucks).

Die Kalkulationen beinhalten über die Darstellung der Investitionen hinausgehend – entsprechend der Methodik in zahlreichen anderen Verfahren – eine Ermittlung der Kapitalkosten und eine Erhöhung dieser Kapitalkosten um Betriebs- und Mietkosten.

Zu den Miet- und Betriebskosten, die als Zuschläge der Investitionswerte kalkuliert werden, enthalten die antragsübergreifenden Kostennachweise hinreichende Preis-Mengengerüste (z. B. bzgl. der Mietkosten differenzierte Aufstellungen der Immobilien, qm-Angaben zu den insgesamt angemieteten Flächen, bzgl. der Betriebskosten Leistungsverbuchungen auf Anlagenklassen) bzw. Auflistungen der einfließenden Kostenarten, die eine Bewertung der ausgewiesenen Beträge zulassen.

Darüber hinaus sind Entstörungskosten und Fakturierungskosten Bestandteil der Kalkulation des Übergabeanschlusses:

Die Ermittlung der Entstörungskosten umfasst wie die Nachweise zu den o. g. Einmalentgelten Angaben zu Zeiten, Häufigkeiten und Stundensätzen, die ebenfalls gebotene Korrekturen zulassen. Die Kalkulation der Fakturierungskosten basiert auf einer nachvollziehbaren „Top-down“- Berechnung, die im vorliegenden Fall, auch angesichts ihrer in Relation zu den anderen Kostenkomponenten sehr geringen Höhe, wie schon in anderen Verfahren, akzeptabel war (siehe dazu z. B. Entscheidung zu den TAL-Überlassungsentgelten BK 3c-19-001 vom 26.06.2019).

4.2.2.4 Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Im Hinblick auf die Gemeinkosten war es der Beschlusskammer aufgrund der Kostenartenrechnung und der detaillierten Beschreibungen der Kostenstellen anhand der vorgelegten Unterlagen möglich, die den einzelnen Dienstleistungen zugerechneten Beträge einer inhaltlichen Bewertung zu unterziehen, dabei zu überprüfen, welche Kostenarten auf die Kostenstellen und damit anschließend auf die Kostenträger (Dienstleistungen) verrechnet werden und ggf. gebotene Streichungen von Kostenstellen und Kostenarten vorzunehmen. Gleichzeitig liegt durch die antragsübergreifende Vorlage der Kostendaten zu sämtlichen Vorleistungsprodukten (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP37 vom 29.03.2019 an die Fachabteilung) auch eine umfassende Kostenträgerrechnung vor.

Die geltend gemachten Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG werden in der antragsübergreifenden Kostenkalkulation ebenfalls nachgewiesen. Die Aufwendungen gemäß § 32 Abs. 2 TKG setzen sich nach der Kalkulation der Antragstellerin aus „Vivento-Aufwendungen“ sowie „Aufwendungen für Abfindungen bzw. Rückstellungen für Vorruhestandsregelungen für T-Com-Kräfte“ zusammen. Die Ermittlung des Vivento-Zuschlags wird dabei über die Berechnung eines Vivento-Defizits und dessen Verteilung auf Produkte unter Einbezug der von den einzelnen Konzernsegmenten entsandten Vivento-Kräfte dargelegt. Auch enthält die Kostenkalkulation ausführliche Darstellungen zu den Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte, den Abfindungszahlungen der Antragstellerin und zur Bestimmung der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze ihrer Verrechnung.

4.2.3 Ermessensausübung nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG

Nach § 35 Abs. 3 Satz 3 TKG kann – wie oben bereits erwähnt - die Bundesnetzagentur einen Entgeltantrag ablehnen, wenn das antragstellende Unternehmen die in § 34 TKG genannten Unterlagen nicht vollständig vorgelegt hat.

Die Entscheidung, ob und inwieweit ein Entgeltantrag ohne vollständige Kostenunterlagen abgelehnt wird, liegt danach im pflichtgemäßen Ermessen der Beschlusskammer. Die Eröffnung eines Ermessens für die Entscheidungsfindung soll der Behörde eine Lösung ermöglichen, die angesichts aller entscheidungserheblichen Umstände des konkreten Falles und nach Abwägung aller mit der jeweiligen Norm verfolgten Zwecke das Ziel des Gesetzes am besten verwirklicht,

Kopp/Ramsauer, VwVfG, 9. Auflage 2005, § 40 Rn. 23 und 52.

Hiervon ausgehend ist die Beschlusskammer nach pflichtgemäßer Abwägung aller ihr zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannten Tatsachen und darauf gründenden maßgeblichen Gesichtspunkte zu dem Ergebnis gekommen, ihr durch § 35 Abs. 3 S.3 TKG eröffnetes Ermessen dahingehend auszuüben, den Entgeltantrag nicht insgesamt abzulehnen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Dem Entgeltantrag sind für die ganz überwiegende Zahl an Tarifpositionen hinreichende Kostennachweise beigefügt.

Für die Kündigung des Übergabeanschlusses, dessen Kalkulation, wie unter **Ziffer** 4.2.2.2 angeführt, Mängel aufweist, war es der Beschlusskammer möglich, unter Rückgriff auf andere Kostendarstellungen des Antrages eine Effizienzbetrachtung vorzunehmen.

Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ihr Vorgehen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz in stärkerem Maße gerecht wird als eine Ablehnung des Entgeltantrags.

Die Beschlusskammer hat in der Vergangenheit regelmäßig in pflichtgemäßer Ausübung ihres Ermessens gleichwohl über den Entgeltantrag entschieden, wenn sie auch ohne verwertbare Kostenunterlagen bzw. ohne den nicht nachgewiesenen Kalkulationsbestandteil auf Grund alternativer Erkenntnismöglichkeiten, etwa eigener Erkenntnisse über diese Kosten, einer Vergleichsmarktbetrachtung oder unter Zuhilfenahme eines analytischen Kostenmodells, ein dem gesetzlichen Genehmigungsmaßstab entsprechendes (niedrigeres) Entgelt ermitteln konnte,

vgl. Beschluss BK 4a-03-010/E19.02.03 sowie OVG Münster, Urteil 13 A1699/02 vom 27.05.2004, S. 10f des amtl. Umdrucks.

An dieser Praxis wird die Beschlusskammer künftig festhalten. Denn die Möglichkeit, dass eine Entscheidung der Bundesnetzagentur auch auf alternativen Erkenntnisquellen beruhen kann, wenn die vorliegenden Kosteninformationen für eine Prüfung der genehmigungspflichtigen Entgelte nicht ausreichen, ist durch § 35 Abs. 1 S. 2 TKG ausdrücklich eröffnet. Damit hat der TKG-Gesetzgeber selbst dem Umstand Rechnung getragen, dass aus Gründen der Planungssicherheit Entgeltgenehmigungen auch dann möglich sein sollen, wenn die Prüfungen nicht anhand der vorgelegten Kostenunterlagen durchführbar sind. Soweit es andere Möglichkeiten gibt, den vorgegebenen Genehmigungsmaßstab zu quantifizieren, wäre es schließlich nicht nur unverhältnismäßig, sondern würde den Regulierungszielen des § 2 TKG auch diametral zuwider laufen, die beantragte Genehmigung nicht zumindest teilweise zu erteilen. Dies gilt natürlich gerade auch dann, wenn auf schon genehmigte Entgelte bzw. bereits geprüfte Kostenkomponenten zurückgegriffen werden kann. So entspricht es der ständigen und vom Bundesverwaltungsgericht bestätigten Spruchpraxis der Beschlusskammer, bei vergleichbaren Leistungen auf in anderen Genehmigungsverfahren bereits vorgelegte Kostenunterlagen als alternative Erkenntnisquelle zurückzugreifen,

vgl. BVerwG 6 C 34.08 vom 25.11.2009, Rn. 29.

4.3 Überprüfung der L2-BSA-Entgelte

4.3.1 Überprüfung im Hinblick auf einen Preishöhenmissbrauch (§ 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG)

Ein Preishöhenmissbrauch besteht, wenn das beantragte Entgelt die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung in erheblicher Weise übersteigt.

Zur Ermittlung des Maßstabs für die Bewertung der beantragten Entgelte im Hinblick auf den Preishöhenmissbrauch wurden daher in einem ersten Zwischenschritt als Ausgangspunkt die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung berechnet (**Ziffer** 4.3.1.1), dann ein Erheblichkeitszuschlag festgelegt (**Ziffer** 4.3.1.2) und schließlich beide Ergebnisse zusammengefasst (**Ziffer** 4.3.1.3).

4.3.1.1 Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung

4.3.1.1.1 Kalkulationsbasis

Die den Entgelten zugrundeliegenden Investitionskosten sind auf der Basis von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ermittelt worden.

Das Vorgehen bei der Ermittlung der Kalkulationsbasis im Rahmen dieses Verfahrens entspricht dem Vorgehen bei der Genehmigung der Entgelte für den Zugang zur TAL. Auf die Ausführungen dieses Beschlusses wird insoweit verwiesen; sie gelten in diesem Verfahren für die Bestimmung der Kalkulationsbasis zur Genehmigung der Entgelte für das KVz-AP entsprechend,

siehe Beschluss BK3c-19/001 vom 26.06.2016, Ziffer 4.1.3.1 ff.

Die den Entgelten zugrundeliegenden Investitionskosten sind damit durchweg auf der Basis von Brutto-Wiederbeschaffungswerten ermittelt worden, weil vorliegend keine wiederverwendbaren baulichen Anlagen in der Kostenkalkulation zu berücksichtigen sind.

Die Interessenlage entspricht der dem TAL-Verfahren zugrundeliegenden Interessenlage. Zwar wird vorliegend das Überlassungsentgelt nicht steigen, doch würde eine Genehmigung auf Grundlage der historischen Anschaffungs- und Errichtungskosten zu einer deutlichen Absenkung des Preises und für den L2-BSA-Übergabeanschluss 10 Gbit/s zu einer sehr starken Absenkung des Preises führen.

4.3.1.1.2 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die verschiedenen Leistungen in Zusammenhang mit L2-BSA

Die Kostenangaben der Antragstellerin waren durchweg zu reduzieren. Die gebotenen Korrekturen werden nachstehend im Einzelnen dargelegt und begründet. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung nach Durchführung der Korrekturen sind unter **Ziffer** 4.3.1.3 dargestellt.

Die Entwicklung der genehmigungsfähigen Entgelte zeigt ein uneinheitliches Bild. Teilweise sind deutliche Steigerungen, teilweise aber auch signifikante Senkungen zu verzeichnen.

Soweit die Beigeladenen die beantragten L2-BSA-Entgelte als nicht plausibel darstellen, wird dieser Kritik durch einzelne Genehmigungen, die Abweichungen von den beantragten Werten vorsehen, Rechnung getragen. In diesen Fällen liegen die Antragswerte oberhalb der Summe aus Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und Erheblichkeitszuschlag. In anderen Fällen waren demgegenüber die Antragswerte zu genehmigen, da sie die Summe aus Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und Erheblichkeitszuschlag unterschreiten.

Ein Vergleich der bislang und der nunmehr genehmigten Entgelte ist bei vielen Leistungen nur sehr eingeschränkt möglich, da die bisher genehmigten und die neu festgelegten Werte weder exakt kostenorientiert sind, noch exakt der Summe aus Kosten und Erheblichkeitszuschlag entsprechen, sondern jeweils in der zulässigen Spanne zwischen Untergrenze (Dumpingschwelle) und der dargestellten Obergrenze liegen.

Ungeachtet dessen entspricht der Anstieg der Bereitstellungsentgelte für den L2-BSA-Anschluss (ADSL und VDSL) der Entwicklung bei den TAL-Einmalentgelten, deren Kosten wesentliche Kalkulationsbestandteile der hier gegenständlichen Tarife darstellen. Denn schon das Tarifniveau der TAL-Einmalentgelte hatte gemäß dem letzten Beschluss BK 3c-18-005 vom 25.09.2018 gegenüber dem Vorgängerbeschluss BK 3c-16-017 vom 27.09.2017, der eine Grundlage für die bisher genehmigten L2-BSA-Einmalentgelte war, teilweise zugenommen (u. a. durch gestiegene Stundensätze). Dabei ist darüber hinaus zu beachten, dass der aktuelle L2-BSA-Antrag bereits auf dem Nachfolgerelease des TAL-Verfahrens 2018 basiert.

Die Reduzierungen, die im Gegensatz dazu bei den Entgelten für den Anbieter- und Produktgruppenwechsel mit Schaltarbeiten erfolgen, erklären sich dadurch, dass die Antragstellerin die betreffenden Tarife im Zuge einer Weiterentwicklung der Kostenkalkulation nicht mehr wie bisher mit denjenigen für die Bereitstellung gleichsetzt, sondern eine Kalkulation mit speziell ermittelten Häufigkeiten verwendet, die gegenüber der herkömmlichen Bereitstellung vor allem einen geringeren Anteil an kostenintensiveren Arbeiten beim Endkunden beinhaltet. Der prozentual deutliche Rückgang der Kündigungsentgelte steht in Zusammenhang mit der Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG, in die nunmehr vergleichsweise niedrige Tarife des ablaufenden Genehmigungszeitraumes einfließen – gegenüber höheren Werten aus dem Genehmigungszeitraum bis zum 30.11.2017.

Der ganz erhebliche Anstieg der Einmalentgelte für den L2-BSA-Übergabeanschluss schließlich begründet sich damit, dass die bisher genehmigten Tarife nicht auf eine aktuelle Kostenkalkulation, sondern noch auf eine alte Genehmigung aus dem Jahr 2009 zurückgingen und die Kostennachweise nunmehr von der Antragstellerin hinreichend verbessert und akzeptiert wurden.

Die beantragten L2-BSA-Tarife liegen im Übrigen teilweise unterhalb der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten. Bei der Kündigung (ADSL und VDSL), dem Upgrade (mit und ohne Schaltarbeiten), dem Anbieter- und Produktgruppenwechsel ohne Schaltarbeiten (ADSL und VDSL) sowie der monatlichen Expressentstörung entsprechen die von der Antragstellerin geltend gemachten Tarife den Antragswerten.

4.3.1.1.2.1 Bereitstellung des L2-BSA-Anschlusses (ADSL und VDSL)

4.3.1.1.2.1.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulationen der Bereitstellungen beinhalten sowohl Vertriebsprozesse im Bereich ZW als auch technische Prozesse im Bereich TS (Auftragsbearbeitung, Disposition, Montage).

- Die Prozesszeiten Vertrieb bilden die Auftragsbearbeitung durch das zentrale Informationsverarbeitungssystem WITA (Wholesale IT-Architektur) ab.

Die Antragstellerin geht in ihrer Kalkulation, wie bereits im letzten L2-BSA-Verfahren und in den vorausgegangenen Verfahren zu den TAL-Einmalentgelten, von einem 100 %igen WITA-Anteil aus.

Wie bisher fallen Prozesszeiten dadurch an, dass es nach Darlegung der Antragstellerin mehrere Gründe für eine Aussteuerung des Auftrags aus dem grundsätzlich voll automatisierten Prozess und eine anschließende manuelle Bearbeitung gibt („Exceptions“). Gegenüber der Darstellung in den TAL-Verfahren (zuletzt BK 3c-18-005) handelt es sich überwiegend um L2-BSA-spezifische Exceptions. In Summe führen die Exceptions zu einer Prozesszeit von **[BuGG]** Minuten.

Ebenfalls in der Kalkulation enthalten sind Ansätze für die zentralisierten Aufgaben „Clearing“ (Beschwerde- und Kundenmanagement, insbesondere Status- und Terminnachfragen,) und „Listebearbeitung“. Der Wert (**[BuGG]** Minuten) wird top down ermittelt: Die Personaleinheiten der zuständigen Stelle werden mit der Jahresprozesskapazität je Kraft multipliziert und dann durch die relevante Produktmenge dividiert; siehe paginierte Seiten 485, 489; 514, vgl. auch Beschluss BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 40 des amtl. Umdrucks).

Darüber hinaus gibt es noch einen Zeitanatz für die sogenannte „Orka-TAL-Recherche“ (**[BuGG]** Minuten). Diese deckt einzelne Tätigkeiten der in bestimmten Fällen erforderlichen manuellen Leitungsrecherche ab, die die Antragstellerin „im Rahmen von Maßnahmen zur Effizienzverbesserung“ von dem damaligen Ressort CCC in das Auftrags-

management verlagert hat (siehe bereits Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 39 des amtl. Umdrucks.)

- Die Montagezeiten (Ressort TS DTA) beziehen sich auf die Realisierung der Schaltarbeiten inklusive Fahrten und Fußwege durch eigene Kräfte, die anteilig in die Gesamtkosten einfließt. Der nicht durch Eigenrealisierung erbrachte Anteil wird durch Auftragnehmer erledigt (siehe unten). Der Anteil der Eigenrealisierung ist als Prozessfaktor 4 in die Berechnungen einbezogen.

Die in den Kostenunterlagen (Teil 4.3) angeführten Aktivitäten und Aktivitätszeiten (Grundzeiten) der Montage sind, wie schon unter **Ziffer** 4.2.2 ausgeführt, weitgehend der Prozesszeitenkalkulation aus dem TAL-Verfahren BK 3c-18-005 für die HVt-TAL bzw. KVz-TAL entnommen. Abweichungen der gewichteten Prozesszeiten gegenüber der TAL ergeben sich durch andere Häufigkeiten (Prozessfaktoren 3, 4 und 5) sowie ferner durch geringfügig geänderte Verteilzeiten.

Der Prozessfaktor 3 gibt an, in welchem Ausmaß eine Indoor-Realisierung am HVt bzw. eine Outdoor-Realisierung am KVz erfolgt (getrennt nach ADSL und VDSL). Der Anteil der Indoor-Bereitstellungen beläuft sich danach für L2-BSA-ADSL auf **[BuGG]** %, für L2-BSA-VDSL demgegenüber auf lediglich **[BuGG]** %. Die Anteile basieren jeweils auf der „Portaufteilung“, d. h. dem Verhältnis von Indoor- bzw. Outdoor belegten Ports am MSAN zu der Gesamtzahl der belegten Ports (Kostenunterlagen Anlage 4.3.10_ Portbeschaltungen).

Der Prozessfaktor 5 bildet die Häufigkeiten von Bereitstellungen ab, die nur mit Arbeiten am HVt einhergehen bzw. die darüber hinaus weitere Arbeiten beim Endkunden und/oder am KVz (bei Indoor-Bereitstellungen) erfordern. Wie in vorausgegangenen Verfahren werden hier Stückzahlen der TAL zur Bestimmung der jeweiligen Anteile herangezogen (Anlage 4_3_7_Gewichtung TAL), allerdings ohne Berücksichtigung der Übernahmevarianten.

Durch die Prozessfaktoren 3 und 5 werden die Prozessvarianten, für die bei der TAL-Bereitstellung als Ergebnisse differenzierte Kosten und Tarife ausgewiesen sind, zu aggregierten Werten zusammengefasst.

Die Grundzeiten für die technische Auftragsbearbeitung (Ressort TS DTS) und die Disposition (Ressort TS DTA Dispo) sind bei der Bereitstellung der verschiedenen L2-BSA-Varianten – und auch dem Anbieter- und Produktgruppenwechsel sowie dem Upgrade mit Portbereitstellung – identisch. Sie entsprechen ebenfalls den Werten, die die Antragstellerin mit dem letzten Entgeltantrag für die TAL-Einmalentgelte vom 20.04.2018 ausgewiesen und die die Beschlusskammer auch in der Entscheidung BK 3c-18-005 vom 08.03.2018 akzeptiert hatte.

Die in Bezug auf andere Aktivitäten gemäß Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 08.03.2018 durchgeführten Korrekturen der Grundzeiten und der mittels Zuschlagssätzen erfassten Verteilzeiten wurden von der Antragstellerin allerdings nicht berücksichtigt.

Zu weitergehenden Erläuterungen der Prozesszeitenkalkulation wird auch auf den Beschluss BK 3c-18-005 vom 08.03.2018, S. 44ff. des amtl. Umdrucks, verwiesen.

Die Prozesseinzelkosten ergeben sich durch Multiplikation der Prozesszeiten mit den antragsübergreifenden Stundensätzen. Das Ergebnis wird um Werte für Fakturierungskosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht. Die über die Einzelkosten hinausgehenden Ansätze stellen ebenfalls antragsübergreifende Beträge dar.

4.3.1.1.2.1.2 Bewertung

4.3.1.1.2.1.2.1 Prozesszeiten Vertrieb

Im Hinblick auf die Vertriebszeiten waren folgende Kürzungen vorzunehmen:

- Die Exceptions „BLW271.BL-W.101“, „BLW202.BL-T.20“ und „BLW034.BL-T.2005“ werden laut Exceptioncodedefinitionen (Anhang zu Teil 4.4 der Kostenunterlagen) aufgrund von Dateninkonsistenzen zwischen den eingesetzten technischen IT-Systemen verursacht. Dies bestätigte die Antragstellerin in ihrer Antwort vom 25.10.2019 zu Frage 1.3 des zweiten Fragenkatalogs. Nach Einschätzung der Beschlusskammer sind bei einer effizienten Leistungsbereitstellung die Kosten für technische Dateninkonsistenzen nicht berücksichtigungsfähig.
- Der Exceptioncode 1, der - trotz vergleichbarer Arbeiten im Rahmen der technischen Auftragsbearbeitung - Tätigkeiten für eine manuelle Identifizierung geeigneter Leitungen abdecken soll, wird wie schon in zurückliegenden Entscheidungen zu den TAL-Einmalentgelten (siehe u.a. bereits TAL-Beschluss BK 3c-14/001, S. 39) nicht anerkannt.

Durch die Streichungen reduziert sich die Gesamtprozesszeit für die Bearbeitung von Exceptions nach Anpassung der Verteil- und Rüstzeiten geringfügig von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten

Weitere Reduzierungen waren nicht geboten. Der Inhalt der einzelnen Exceptions ist in Anhang zum Teil 4.4 (paginierte Seite 491ff.) hinreichend erläutert. Die vergleichsweise geringe gewichtete Prozesszeit für die spezielle, L2-BSA- und KVz-AP-bezogene Exceptionbearbeitung ist gegenüber dem im Vorverfahren akzeptierten Wert nochmals gesunken (**[BuGG]** Minuten gegenüber zuletzt **[BuGG]** Minuten).

Der Ansatz für das Beschwerde- und Kundenmanagement sowie die Listenbearbeitung in Höhe von **[BuGG]** Minuten wurde akzeptiert. Die relevanten Mengen sind gegenüber dem letzten L2-BSA-Verfahren geringfügig gesunken; der Rückgang der Anzahl der eingesetzten Kräfte überwiegt dabei die Mengenreduzierung.

Die Prozesszeit für die „ORKA-xDSL-Recherche“ wurde ebenfalls anerkannt. Die in Bezug auf diese Position in mehreren vorausgegangenen Beschlüssen zu den TAL-Einmalentgelten strittige Häufigkeit (**[BuGG]** %) liegt hier noch unter dem im letzten TAL-Verfahren BK 3c-18-005 von der Beschlusskammer herangezogenen Wert (**[BuGG]** %).

Hinsichtlich der Bewertung der Vertriebszeiten wird auch auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 25.09.2019, S. 41f. des aml. Umdrucks verwiesen.

4.3.1.1.2.1.2.2 Prozesszeiten Technik (Ressort TS DTA (alt FS), TS DTS und TS DTA Dispo)

Im Hinblick auf die detaillierten Begründungen zu gebotenen Kürzungen wird ebenfalls auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, hier S. 44 – 52 des aml. Umdrucks, verwiesen.

Zusammenfassend waren in Anlehnung an den Beschluss vom 08.03.2018 folgende Anpassungen vorzunehmen:

- Die Prozesszeit für die Dokumentation der TAE wurde aufgrund einer gebotenen Korrektur der Häufigkeit reduziert.
- Die Prozesszeiten für die Schaltarbeiten am HVt und am KVz wurden um Ansätze für die veraltete Löttechnik bereinigt.
- Die in der Kalkulation enthaltenen Bündelungseffekte durch die gleichzeitige Erledigung mehrerer Aufträge waren unter Rückgriff auf die Gesamtzahl der durchgeführten Schaltungen und der von Wettbewerbern erschlossenen HVt zu erhöhen und nicht nur auf die „MH-Aufträge“ (Aufträge mit Schaltungen allein am HVt), sondern auch auf einzelne Aktivitäten der „ML-Aufträge“ (Aufträge mit darüber hinausgehenden Schaltungen am KVz und / oder beim Endkunden) zu erstrecken; zu den bündelungsfähigen Fahrten und

Fußwegen sowie den aus der größeren Bündelung resultierenden Korrekturfaktoren für die betroffenen Aktivitäten siehe Beschluss BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, Tabelle auf S. 50 des amtl. Umdrucks; zur Bündelung der Aktivitäten „Auftrag vorbereiten und laden“ und „Auftrag bearbeiten und abschließen“ siehe Berechnung im Beschluss vom 25.09.2019, S. 51 des amtl. Umdrucks).

- Die Prozesszeiten für die Erstellung des Service- und Montagebelegs waren zu streichen, weil dieser u. a. eine eigenständige Leistung darstellt und eine Notwendigkeit für eine effiziente Leistungsbereitstellung nicht ersichtlich ist.

Die Grundzeit für die Auftragsbearbeitung, die in der Entscheidung BK3c-18-005 zu den TAL-Einmalentgelten (S. 43 des amtl. Umdrucks) noch durch Minderung der Häufigkeiten reduziert worden war (von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** %), konnte nach Senkung der Häufigkeit durch die Antragstellerin (auf 16,4 %) akzeptiert werden (siehe bereits **Ziffer 4.3.1.1.1.2.1**).

Die Gewichtungen der Montageansätze für die verschiedenen Prozessvarianten zur Bildung aggregierter Kosten können nach Auffassung der Beschlusskammer ebenfalls übernommen werden. Insbesondere ist der deutlich höhere Anteil an Bereitstellungen am KVz/MSAN bei L2-BSA-VDSL plausibel, da L2-BSA-VDSL-Anschlüsse nur noch im Nahbereich indoor realisiert werden.

4.3.1.1.2.1.2.3 Verteilzeiten

Die sachlichen variablen Verteilzeiten und Rüstzeiten sämtlicher Aktivitäten waren gemäß der Vorgehensweise im Entgeltverfahren zu den TAL-Einmaltarifen über Korrekturfaktoren zu reduzieren.

Die für die Bereitstellung des KVz-AP/L2-BSA-Anschlusses maßgeblichen Korrekturfaktoren belaufen sich auf

- ZW: **[BuGG]**
- TS DTS Innendienst: **[BuGG]**
- TS DTA Außendienst: **[BuGG]**.

Die Korrekturen begründen sich durch die Streichung bzw. Reduzierung mehrerer Aktivitäten, die von der Antragstellerin bei der Ermittlung der Verteilzeiten berücksichtigt worden waren, die jedoch dem Effizienzmaßstab nicht entsprechen, weil sie beispielsweise auf Schlechtleistungen bzw. Fehler oder eine veraltete Technik zurückzuführen sind (siehe im Einzelnen Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 52-54 des amtl. Umdrucks, sowie Prüfbericht der Fachabteilung).

Die darüber hinaus für die Einmalentgelte in Zusammenhang mit dem Übergabeanschluss relevanten Korrekturfaktoren betragen

- DT Technik Außendienst: **[BuGG]**
- DT Technik Innendienst: **[BuGG]**.

Die geringfügigen Änderungen der Faktoren gegenüber dem Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten vom 25.09.2018 stehen vorrangig in Zusammenhang mit einer Minderung der Wochenarbeitszeit.

4.3.1.1.2.1.2.4 Stundensätze

Die von der Antragstellerin angegebenen Stundensätze waren gemäß nachstehender Tabelle zu korrigieren:

| Führungsbereich | Angabe der Antragstellerin („KeL 2019“) | KeL-Wert nach Korrektur der Beschlusskammer |
|------------------------|---|---|
| ZW Auftragsmanagement | [BuGG] | [BuGG] |
| DT Technik | [BuGG] | [BuGG] |
| TS (TS- DTS / TS- DTA) | [BuGG] | [BuGG] |

Die Antragstellerin ermittelt die Stundensätze nach der bereits unter Ziffer 4.2.2.1 erörterten Methodik. Die für die Tarifikalkulation maßgeblichen Planwerte der einzelnen Berechnungsparameter werden dabei durch Fortschreibung aus den Ist-Werten 2018 hergeleitet. Vorrangig werden die Personalkosten unter Rückgriff auf die maßgebliche Tarifsteigerung, die Sachkosten unter Einbezug eines Inflationierungsfaktors erhöht.

Korrekturen

Da in den Stundensätzen nach der Berechnungslogik der Antragstellerin nicht nur die reinen Personalkosten, sondern ebenso, wenn auch in deutlichem geringerem Umfang, Sachkosten, Marketingkosten, Mietkosten, Abschreibungen und Zinsen enthalten sind, waren die diesbezüglichen, weitgehend aus zahlreichen Verfahren bekannten effizienzbezogenen Anpassungen vorzunehmen:

- Die Marketingkosten wurden, da sie keine Vorleistungsrelevanz haben, gestrichen.
- Als kalkulatorischer Zinssatz war ein Wert von 4,39 % (anstelle von [BuGG] % laut Antragstellerin) zu berücksichtigen (siehe auch **Ziffer 4.3.1.1.2.9**).
- Auch die Mietkosten, die in der Kalkulation der Stundensätze enthalten sind, waren zu korrigieren (siehe ebenfalls **Ziffer 4.3.1.1.2.9**).
- In Bezug auf die Sachkosten war zunächst anstelle des von der Antragstellerin verwendeten Inflationierungsfaktors von [BuGG] % „gemäß IZF-Planung“ der „Bruttoinlandsproduktfaktor“ (real) heranzuziehen. Um Prognosefehler auf Grundlage eines einzelnen Wertes zu vermeiden, wurde dabei wie bei der Bestimmung des kalkulatorischen Zinssatzes ein Durchschnittswert aus den letzten 10 Jahren (1,56 %) eingestellt.
- Darüber hinaus waren die Energiekosten anzupassen. Die Kalkulation des genehmigten Entgelts für Kollokationsstrom (Beschluss BK 3f-19/031 vom 29.11.2019), das in die Bestimmung der Betriebskosten eingeflossen ist, enthält Einzelkosten, Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG. Da aber im Rahmen der Kalkulation für die TAL-Einmalentgelte nochmals Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG einbezogen werden, konnte das genehmigte Stromentgelt nicht in voller Höhe übernommen werden. Deshalb wurden als Kosten je kWh lediglich die Einzelkosten aus der Strompreiskalkulation in die für die Betriebskosten relevante Berechnung eingesetzt.
- Neben diesen Anpassungen wirken sich ebenso Korrekturen an der Überleitrechnung, der Kostenartenrechnung und der innerbetrieblichen Leistungsverrechnung geringfügig auf die Stundensätze aus.

Die noch in der Entscheidung zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 25.09.2018 durchgeführte Korrektur der Jahresprozesskapazität (JPK) – im Hinblick auf eine von der Antragstellerin vorgenommene nicht sachgerechte proportionale Anpassung der konstanten und sachlichen variablen Verteilzeit und Rüstzeit – war nicht mehr erforderlich, da die Antragstellerin die Anpassung der Beschlusskammer übernommen hat.

Effiziente Werte

Unter Beachtung der dargestellten Korrekturen und bei ansonsten unveränderter Übernahme der Eingangsparameter der Antragstellerin errechnen sich die Stundensätze ZW, DT Technik und TS wie folgt:

| FüB | Personal- kosten € | gekürzte Sachkosten € | gekürzte Mietkosten € | Abschreibun- gen € | gekürzte Zinsen € | Gesamt- Kosten € |
|---------------|--------------------------|-----------------------------|-----------------------------|--------------------------|-------------------------|------------------------|
| ZW | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] |
| DT Technik | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] |
| TS | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] |

| FüB | Gesamtkosten (€ /Jahr) | Kräfte Imi (Anzahl) | Jahrespro- zess- kapazität Stdh / Jahr | Jahres- prozess- kapazität x Imi-Kräfte (Std / Jahr) | Von der BK errechneter Stundensatz (€ / Std) (Sp. 2/Sp. 5) | Stundensatz gemäß Antrag (€ / Std) |
|---------------|-------------------------------|----------------------------|---|--|--|---|
| 1 | 2 | 3 | 4 | 5 | 6 | 8 |
| ZW | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] |
| DT Technik | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] |
| TS | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] | [BuGG] |

Hinweis: Die Herleitung der Stundensätze können anhand der aufgeführten Werte nicht unmittelbar nachberechnet werden, da für Innen- und Außendienstkräfte unterschiedliche Jahresprozesskapazitäten gelten. Die Jahresprozesskapazitäten der Imi-Kräfte ID und AD sind daher zunächst mit den jeweiligen Kräftezahlen zu multiplizieren. Die Gesamtkostensumme ist durch das Summenprodukt zu dividieren. Im Führungsbereich ZW gelten zwei tariflich vereinbarte unterschiedliche Wochenarbeitszeiten (34- und 38-Std.-Woche), die ebenfalls unterschiedliche Jahresprozesskapazitäten ergeben. Auch hier wird durch eine entsprechende Berechnung die Gesamtjahresprozesskapazität im Führungsbereich bestimmt.

Im Gegensatz zu den o. g. Kostenpositionen wurden bzgl. der Personalkosten keine Korrekturen durchgeführt, da sie im Wesentlichen das Resultat von im Zuge der Tarifautonomie ausgehandelten Tarifverträgen sind.

4.3.1.1.2.1.2.5 Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer

Der Anteil der Vergabe an Auftragnehmer wurde akzeptiert. Ebenso konnten die Auftragnehmerpreise nach Prüfung durch die Fachabteilung – unter Berücksichtigung einzelner Anpassungen, die die Antragstellerin aufgrund von Nachfragen der Beschlusskammer im Verlauf des Verfahrens vorgenommen hat, - in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung übernommen werden.

Auftragnehmerpreise

In der Kalkulation der Kosten für die Vergabe der Montagearbeiten an Auftragnehmer werden aggregierte Preise für die Indoor- und Outdoor-Bereitstellung („Einzelkosten bei Auftragnehmerleistung“) - mit dem jeweiligen Anteil (entspricht dem Kehrwert des o. g. „Prozessfaktors 4“ - **[BuGG]** %) multipliziert (paginierte Seite 461f.). Ferner gehen noch in geringem Umfang - ebenfalls nach Indoor und Outdoor-Bereitstellung - differenzierte Materialpreise („Einzelkosten TS Endleitungen“) in die Kalkulation ein.

Die Antragstellerin wurde im Verlauf des Verfahrens gebeten, die o. g. aggregierten Ausgangspreise der Berechnung der Kosten bei Vergabe an Auftragnehmer nachzuweisen. Eine entsprechende Herleitung wurde mit Schreiben vom 18.10.2019, Antwort zu Frage 6, bzw. korrigiert mit Schreiben vom 18.10.2019, Antwort zur Frage 6, und 31.10.2019, Antwort zur Frage 2, vorgelegt:

Zunächst stellen die aggregierten Ausgangspreise Ergebnisse der Gewichtung von unterschiedlichen Auftragnehmerpreisen für die verschiedenen HVt-TAL-Bereitstellungen (indoor) bzw. KVz-TAL-Bereitstellungen (outdoor) dar. Die Gewichtung erfolgt anhand der entsprechenden TAL-Stückzahlen. Die Daten basieren auf den aktuellsten verfügbaren Ist-Angaben (2018). Zur Vorgehensweise bei der Ermittlung der Auftragnehmerpreise für die verschiedenen TAL-Prozessvarianten, die in diese Berechnung einfließen, wird auf den Beschluss zu den TAL-Einmalentgelten BK 3c-18-005 vom 25.09.2018, S. 87 des amtl. Umdrucks, verwiesen. Die Ausgangswerte der betreffenden Berechnungen (d. h. die Preise für MH“- und „ML-Aufträge“ (**[BuGG]** € bzw. **[BuGG]** €) sowie „MS-Aufträge“ (**[BuGG]** €), bei denen keine Schaltung am HVt erfolgt (relevant für die KVz-TAL), wurden anhand von tatsächlichen Abrufen aus den Rahmenkontrakten belegt (Schreiben vom 31.10.2019, Antwort zu Frage 3). Die Auftragnehmerpreise sind gegenüber den Daten im TAL-Verfahren BK 3c-18-005 (**[BuGG]** € / **[BuGG]** € bzw. **[BuGG]** € gesunken (vgl. auch Ausführung der Antragstellerin im Schreiben vom 31.10.2019, Antwort zu Frage 5).

Im Zuge des Verfahrens hat die Antragstellerin ausgeführt, dass es bei der Erstellung der Berechnungen zu Übertragungsfehlern gekommen ist, und insbesondere die Ansätze für die Übernahme entsprechend der Kalkulation bei Eigenrealisierung aus der Kalkulation entfernt. Im Sinne einer konsistenten Berechnung hat die Beschlusskammer über die Auftragnehmerkosten für die Montageleistungen hinausgehend auch die Materialpreise der Übernahme nicht in die Ermittlungen einbezogen. Gleichzeitig war der Stückpreis für einen Stahldraht H2x0,5/1,1 auf Grundlage der Prüfungen der Fachabteilung geringfügig von **[BuGG]** € auf **[BuGG]** € zu reduzieren. Im Ergebnis waren daher mehrere Positionen wie folgt zu korrigieren:

- Auftragnehmerleistung FS – Neuschaltung ADSL / VDSL: **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €)
- Auftragnehmerleistung FS – Neuschaltung VDSL: **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €)
- TS Endleitungen – Neuschaltung VDSL: **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €)
- TS Endleitungen Neuschaltung ADSL / VDSL: **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** €)

(siehe dazu auch Darstellungen in den betreffenden Excel-Tabellen vom 18.10.2019 (Antwort zu Frage 6) und 31.10.2019 (Antwort zu Frage 2).

Vergabeanteil

Die Verwendung einer Angabe der Antragstellerin zum Auftragnehmeranteil (**[BuGG]** %) steht einer Effizienzbetrachtung grundsätzlich nicht entgegen.

Zunächst sind die von der Antragstellerin angegebenen Prozentanteile für die Vergabe von Montageleistungen nachvollziehbar hergeleitet **[BuGG]**.

Der konkrete Umfang der Vergabe an Auftragnehmer ist eine unternehmerische Entscheidung der Antragstellerin. Dies bedeutet jedoch nicht, dass der Vergabeanteil jeglicher Bewertung unter Effizienz Gesichtspunkten entzogen wäre:

Der Auftragnehmeranteil ist insbesondere abhängig von den Auftragseingängen und der räumlichen und zeitlichen Verfügbarkeit eigener Kräfte (siehe auch Erläuterungen der Antragstellerin - paginierte Seiten 295f. im Verfahren BK 3c-16-005).

Die Antragstellerin hat darüber hinaus durch ihre im Rahmen des Kostenrelease 2014/2015 ergänzend vorgelegten Unterlagen vom 11.06.2015 (Antwort zum dritten Fragenkatalog der Fachabteilung zum Kostenrelease 2014/2015) und nochmals durch ein Schreiben vom 08.11.2017 in Zusammenhang mit den Neubescheidungsverfahren zu den TAL Einmalentgelten BK 3c-17-069 und BK 3c-17-070 darlegen können, dass der von ihr nach der erörterten Methodik ermittelte Anteil für Fremdvergaben grundsätzlich als effizienter Wert berücksichtigt werden kann. Sie führt hier schlüssig aus, dass eine Steigerung des Auftragnehmeranteils, der über notwendige Anpassungen an Nachfrageschwankungen hinausgeht, unter dem alleinigen Gesichtspunkt einer Kostenminimierung zu kurz greifen und darüber hinaus tarifrechtlichen Vereinbarungen widersprechen würde.

Denn bei der Entscheidung, ob Leistungen eines Unternehmens durch eigene Kräfte oder Auftragnehmer erbracht werden, sind nicht allein die - tendenziell mit zunehmendem Auftragnehmeranteil sinkenden - Kosten zu betrachten. Vielmehr sind auch nicht monetäre Aspekte wie die „Verlässlichkeit und Loyalität der Mitarbeiter“ sowie die nötige Einhaltung von Qualitätsstandards in die Entscheidungsfindung einzubeziehen. Wie die Antragstellerin in dem Schreiben vom 08.11.2017 und auch nochmals in den aktuellen antragsübergreifenden Unterlagen (Schreiben der Antragstellerin GPRA-PRP37 vom 29.03.2019 – Anlage 5 zu Teil 5) erläutert, spricht etwa die gebotene schnellere Disposition eigener Kräfte gerade beim technischen Kundendienst gegen eine uneingeschränkte Möglichkeit der Vergabe an Auftragnehmer.

Von besonderer Bedeutung bei einer Effizienzbetrachtung des Auftragnehmeranteils ist, dass die Antragstellerin hier nicht zwischen regulierten Vorleistungen für Wettbewerber einerseits und dem Wettbewerb unterliegenden Endkundenleistungen andererseits (also zwischen „Retail- und Wholesale-Kunden“) unterscheidet. Die Antragstellerin hat dies mit E-Mail vom 31.10.2019 (Ziffer 2) nochmals bestätigt. Damit entspricht der o. g. Prozentsatz für die Vergabe an Auftragnehmer demjenigen Wert, der auch für Leistungen gilt, bei denen die Antragstellerin einem funktionierenden Wettbewerb ausgesetzt ist. Würde die Antragstellerin aber in einem Unternehmensbereich, der einem intensiven Wettbewerb unterliegt, nicht effiziente Vorgehensweisen praktizieren, würde sie ihren eigenen Unternehmenserfolg gefährden.

Zu beachten ist, dass – selbst wenn ungeachtet der dargelegten Erwägungen - der Auftragnehmeranteil kalkulatorisch erhöht würde, einer tendenziellen Kostensenkung gegenläufige Effekte gegenüberstünden. Diese lägen zum einen in eventuell steigenden Kosten für das Management der Auftragnehmerleistungen. Zum anderen wären Einsparungen der Personalkosten durch eine stärkere Vergabe an Auftragnehmer nur dann realisierbar, sofern das betroffene eigene Personal innerhalb des Unternehmens auf anderen Dienstposten eingesetzt werden oder aber eine sofortige Kündigung erfolgen könnte. Umsetzungen innerhalb des Unternehmens setzen jedoch geeignete freie Dienstposten mit einem vergleichbaren qualitativen Anforderungsniveau sowie eine Zumutbarkeit nach sozialen Kriterien voraus. Die Möglichkeit von Kündigungen von Arbeitnehmern ist generell durch arbeits- und tarifrechtliche Vorgaben begrenzt. Nach den für die Antragstellerin geltenden tarifrechtlichen Vorgaben sind darüber hinaus betriebsbedingte Kündigungen erheblich eingeschränkt, so dass auch insoweit der Anteil von Auftragnehmern nicht beliebig allein unter Kostengesichtspunkten erhöht werden kann (Tarifvertrag zur Tarifrunde 2018, TDG und DTS, dort § 4; DTT und DTA, dort § 5; zuletzt erfolgte danach für die genannten Gesellschaften eine Verlängerung des Ausschlusses von betriebsbedingten Kündigungen bis zum 31.12.2020; z. B. für DTS: § 4 Änderungen des Tarifvertrags Rationalisierungsschutz und Beschäftigungssicherung in der am 31. Januar 2018 geltenden Fassung - „1. In § 12 Absatz 1 wird das Datum „31. Dezember 2018“ durch das Datum „31. Dezember 2020“ ersetzt.“).

Eine „betriebsbedingte“ Entlassung von Beamten nach beamtenrechtlichen Vorgaben ist sogar gänzlich ausgeschlossen. Wenn aber bei einer Erhöhung des Auftragnehmeranteils eine

gleichzeitige Um – oder Freisetzung des eigenen Personals ausscheidet, führt dies in Summe sogar zu steigenden Aufwendungen.

Für eine Verwendung der Angabe der Antragstellerin spricht schließlich auch, dass diese einen erwarteten Anstieg (auf **[BuGG]** %) gegenüber den zuletzt tatsächlich angefallenen Anteilen (Ist 2016: **[BuGG]** %, Ist 2017: **[BuGG]** %, Ist 2018: **[BuGG]** %) abbildet, um der Annahme eines „rückläufigen Volumens der eigenen Kräfte“ bei einem in geringerem Maße rückläufigen Auftragsvolumen Rechnung zu tragen (Schreiben der Antragstellerin vom 25.10.2019, Antwort zu Frage 4.1).

4.3.1.1.2.1.2.6 Fakturierungskosten

Bzgl. des Ansatzes der Antragstellerin für die monatlichen Fakturierungseinzelkosten von **[BuGG]** € (**[BuGG]**) ergeben sich Korrekturen lediglich ab der dritten Nachkommastelle.

Als Basis für die Quantifizierung der Fakturierungseinzelkosten dienen nach den Unterlagen der Antragstellerin die auf die „Fakturierung ZW CS“ entfallenden Kosten. Diese werden mit dem Umsatzanteil der Anschlussprodukte multipliziert und durch die Stückzahl aller Anschlussprodukte geteilt (paginierte Seiten 545f.).

Zu berichtigen sind bei dieser Berechnung der kalkulatorische Zinssatz sowie die Mietkosten (siehe auch **Ziffer** 4.3.1.1.2.9).

4.3.1.1.2.1.2.7 Materialkosten

Die von der Antragstellerin geltend gemachten Materialpreise wurden auf Grundlage der Prüfungen der Fachabteilung geringfügig - vorrangig durch die Berücksichtigung von Skonto – reduziert. Der Materialgemeinkostenzuschlag wurde nach Prüfung durch die Fachabteilung wie ausgewiesen auf **[BuGG]** % festgelegt.

4.3.1.1.2.1.2.8 Gemeinkosten

Die von der Antragstellerin angegebenen Gemeinkostenbeträge waren zu reduzieren. Hinsichtlich der konkreten Werte wird auf die betreffende Excel-Datei verwiesen, die Bestandteil der Verfahrensakte ist.

Die Berechnung der angemessenen Gemeinkosten erfolgte anhand der Kostenunterlagen der Antragstellerin. Sie wird tendenziell durch das ergänzend herangezogene, aktualisierte Branchenprozessmodell bestätigt.

4.3.1.1.2.1.2.8.1 Gemeinkostenermittlung anhand der Kostenunterlagen

Die Antragstellerin greift wie bereits in mehreren jüngeren Entgeltanträgen in Anlehnung an die Vorgehensweise der Beschlusskammer zur Bestimmung der Gemeinkosten auf eine Umsatzschlüsselung zurück – und nicht mehr auf ein dreistufiges Zuschlagssatzsystem und eine Berechnung in Abhängigkeit von der Höhe der Einzelkosten.

Dabei differenziert die Antragstellerin zwischen Gemeinkosten, die ausschließlich dem Bereich Wholesale zuzuordnen sind (Gemeinkosten des Führungsbereichs ZW), sowie Gemeinkosten, die sich auf die gesamte Telekom Deutschland GmbH beziehen. Dem Bereich Wholesale zuzuordnende Gemeinkosten werden nur auf Wholesaleprodukte, die übrigen Gemeinkosten („Querschnittskosten“) auf alle Produkte allokiert (siehe auch paginierte Seite 291).

Abweichungen von der Umsatzschlüsselung sind bei der in einem ersten Schritt durchgeführten Verteilung der GHS (Group Headquarters and Shared Services)-bezogenen Ge-

meinkosten auf die Konzernsäulen Deutschland / Deutschland Sonstige / T-Mobile USA / Europa und T-Systems zu verzeichnen:

- Für den Teilbereich der GHS „Shared Services“, die beispielsweise Gehaltsabrechnungen, das Lieferantenmanagement oder die Betreuung gerichtlicher Verfahren beinhalten, nimmt die Antragstellerin eine Schlüsselung auf Grundlage interner Erlöse vor. Letztere spiegeln das Ausmaß der Inanspruchnahme der Serviceleistungen wieder.
- Die Verteilung der GHS-Overheadkosten (Kosten der strategischen Unternehmenslenkung sowie der Vorstandsbereiche) auf die Konzernsäulen erfolgt demgegenüber, wie schon in den Unterlagen zum letzten Antrag zur TAL-Überlassung (Verfahren BK 3c-19-001), anhand einer „Expertenschätzung“ (paginierte Seite 290).

Bewertung der Methode

Die von der Antragstellerin ausgewiesene Verteilung der GHS-Overheadkosten (Kosten der strategischen Unternehmenslenkung sowie der Vorstandsbereiche) anhand einer „Expertenschätzung“ – anstelle einer Umsatzschlüsselung – auf die Konzernsäulen wurde von der Beschlusskammer, wie bereits in der TAL-Entscheidung BK 3c-19-001 vom 26.06.2019, nicht übernommen. Denn die Fachabteilung ist der Auffassung, dass eine verursachungsgerechte Allokation solcher Kosten grundsätzlich nahezu ausgeschlossen ist. Darüber hinaus sind die von der Antragstellerin geltend gemachten Allokationsschlüssel auf Basis von Expertenschätzungen nicht überprüfbar. Nach der Methode der Antragstellerin würde folglich ein Teil der auf die Konzernsäule „Deutschland“ und damit auch auf die Vorleistungen verrechneten Gemeinkosten einer transparenten, nachvollziehbaren Allokation entzogen. Die Beschlusskammer hält für die Verrechnung der GHS-Overheadkosten deshalb nach wie vor das Tragfähigkeitsprinzip auf Basis einer Umsatzschlüsselung für das am besten geeignete Verfahren.

Demgegenüber wurde die segmentdifferenzierte Gemeinkostenschlüsselung, die in Ergänzung zur ursprünglichen Vorgehensweise der Beschlusskammer eine separate Schlüsselung vorleistungsspezifischer Gemeinkosten auf den Bereich Wholesale umfasst, entsprechend der Praxis in mehreren vorausgegangenen Beschlüssen, akzeptiert, da sie letztlich eine noch verursachungsgerechtere Kostenallokation zur Folge hat. Gleichzeitig hat die Fachabteilung allerdings im Gegensatz zur Antragstellerin auch weiterhin nach solchen Gemeinkosten differenziert, die ausschließlich dem Retailbereich zuzuordnen sind, und diese gestrichen (siehe unten).

Auch die Verteilung der GHS „Shared Services“-Kosten anhand interner Erlöse, die gegenüber der Umsatzschlüsselung ebenfalls eine noch genauere und auch überprüfbare Allokationsweise darstellt, wurde unverändert anerkannt.

Kürzungen im Detail

Bei der konkreten Ermittlung des angemessenen Zuschlages für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten waren wie bisher diejenigen Kosten aus der Gemeinkostenermittlung herauszurechnen, die in keinem Zusammenhang zu nationalen Vorleistungen stehen, sondern den Endkundenprodukten bzw. internationalen Geschäftsfeldern der Antragstellerin zuzuordnen und deshalb auch allein von diesen zu tragen sind.

In diesem Zusammenhang hat die Fachabteilung nach Kostenstellen differenziert, die keinen Bezug zu Vorleistungen, einen ausschließlichen Bezug zu Vorleistungen bzw. einen Bezug zu Vorleistungen und Endkundenprodukten haben.

[BuGG].

Darüber hinaus wurde bei bestimmten einzelnen Gemeinkostenstellen aus ihrer Kostenstellenbezeichnung geschlossen, dass sie keine Vorleistungsrelevanz besitzen. Das gilt für Kos-

tenstellen, die dem Bereich Marketing, dem Endkunden- und Geschäftskundenbereich, den Mehrwertdiensten, anderen Geschäftssparten (u. a. T-Systems, T-Direkt, T-Online) sowie internationalen Tätigkeiten zuzuordnen sind.

Neben den dargestellten Kürzungen wirken sich auch die Anpassungen und Streichungen bei der Überleitrechnung, den Kostenarten, der internen Leistungsverrechnung, den Mietkosten und dem kalkulatorischen Zinssatz auf die Höhe der Gemeinkosten aus: So wurden beispielsweise die Beträge der Kostenart „Marketing“, die allein einen Bezug zum Endkundengeschäft hat, komplett gestrichen, der Zinssatz von **[BuGG]** % (KeL 2019) auf 4,39 % gekürzt sowie die Reduzierung der Mietkosten einbezogen.

Der akzeptierte Gesamtbetrag beinhaltet informationstechnische Kosten, soweit sie sich auf die Vorleistungen beziehen. Anhand der übersandten Nachweise war es möglich, nicht vorleistungsrelevante informationstechnische Kosten der Führungsbereiche PK, ZMD und GK, entsprechend dem Vorgehen bzgl. der anderen Gemeinkostenbestandteile, herauszurechnen. Auch die in den IT-Kosten enthaltenen Kapitalkosten waren durch die Korrektur des kalkulatorischen Zinssatzes zu kürzen. Ein darüber hinausgehender Anpassungsbedarf bestand hier nicht.

Nach Durchführung der Streichungen bzw. Korrekturen ergab sich eine Gemeinkostensumme – einschließlich der Mobilfunksparte - von **[BuGG]** € (statt **[BuGG]** € laut Antragstellerin).

Die Verteilung der korrigierten Gemeinkosten auf Produkte wurde dann anhand der Umsatzschlüsselung vorgenommen, wobei entsprechend der Vorgehensweise der Antragstellerin vorleistungsspezifische Gemeinkosten auch nur auf Vorleistungen allokiert worden sind.

Der monatliche Umsatz in Zusammenhang mit der Bereitstellung der einzelnen L2-BSA-Varianten wurde - unter Separierung des Wholesalebetrages - durch den Gesamtumsatz des Unternehmens dividiert und anschließend die separierten korrigierten Gemeinkostensummen mit den Quotienten multipliziert (z. B. für L2-BSA – VDSL SA: Bereich Querschnitt: **[BuGG]** €; Bereich Wholesale: **[BuGG]** €). Die Umsatzwerte wurden der Anlage 3 (Deckungsbeitragsrechnung) der Antragsunterlagen entnommen, der Gesamtumsatz 2018 der Telekom Deutschland GmbH (Segment Deutschland) wurde aus dem aktuellen Kostenstellenrelease übertragen. Schließlich wurde zur Bestimmung absoluter Gemeinkosten das Ergebnis durch die Stückzahl der einzelnen L2-BSA-Varianten (Ist 2018) dividiert (für z.B. L2-BSA – VDSL SA: Bereich Querschnitt**[BuGG]**; Bereich Wholesale: **[BuGG]**). Bei der Umsatzschlüsselung wurde gewährleistet, dass, Produktvarianten mit identischen Einzelkosten (z. B. Bereitstellung L2-BSA VDSL SA und KVz-AP VDSL SA) - durch Zusammenfassung der betreffenden Umsätze - auch gleiche Gemeinkosten zugerechnet werden. Kosten, Stückzahl- und Umsatzangaben wurden mit dem aktuellsten, für alle Eingangsparameter zum Zeitpunkt der Abfrage verfügbaren Datenstand (Ist 2018) in die Berechnungen einbezogen.

Die o. g. berücksichtigungsfähige Gemeinkostengesamtsumme bildet grundsätzlich für den Zeitraum des Release den Ausgangswert der Ermittlung angemessener Gemeinkosten für sämtliche regulierte Vorleistungen.

Zur Berechtigung der dargelegten Vorgehensweise – Ermittlung einer angemessenen Gemeinkostensumme und ihre anschließende Verteilung auf Produkte über einen Umsatzschlüssel – wird auch auf die Ausführungen im Beschluss BK 3c-08-137/E19.09.08 vom 28.11.2008, S. 43 des amtl. Umdrucks, verwiesen.

4.3.1.1.2.1.2.8.2 Gemeinkostenermittlung nach dem Branchenprozessmodell

Bei der Bewertung der Gemeinkostenhöhe wurde neben den Kosteninformationen der Antragstellerin zusätzlich auf das Branchenprozessmodell zurückgegriffen.

Die Eingangsdaten des Modells wurden im Vorfeld des Verfahrens zur TAL-Überlassung BK 3c-19-001 aktualisiert. Die Methodik wurde dabei gegenüber früheren Verfahren im Wesentlichen unverändert übernommen (zur Vorgehensweise siehe insbesondere Beschluss zur

TAL-Überlassung BK 4b-07-001 vom 30.03.2007 und das zugrundeliegende Gutachten des „International Performance Research Institute“ sowie den Beschluss zur TAL Überlassung BK 3c-13-002 vom 26.06.2013, S. 66f. des amtl. Umdrucks).

Im Ergebnis errechnet sich gemäß Branchenprozessmodell ein Gesamtgemeinkostenbetrag von 1.601.750.103 €, der im vorliegenden Fall unter dem anhand der Kostenunterlagen ermittelten Wert (**[BuGG]** € liegt. Dabei ist die Abweichung zwischen beiden Beträgen vergleichsweise gering.

Das Modellergebnis stützt damit die Auffassung der Beschlusskammer, dass die von der Antragstellerin ausgewiesenen Werte deutlich zu reduzieren waren.

Von einer noch weitergehenden Gemeinkostenkürzung auf das Ergebnis des Branchenprozessmodells hat die Beschlusskammer abgesehen und in die Berechnung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung den mittels Kostennachweisen bestimmten Gemeinkostenwert übernommen. Denn wenn verwertbare Kostennachweise vorliegen, hat die Entscheidung vorrangig auf Grundlage dieser Unterlagen zu erfolgen. Eine Modellbetrachtung nach § 35 Abs. 1 Nr. 2 TKG stellt dann lediglich eine ergänzende Informationsquelle dar. Dabei geht die Beschlusskammer davon aus, dass eine Berechnung anhand der Kostennachweise der Antragstellerin, sofern sie den Vorgaben des § 34 TKG genügen, grundsätzlich zu genaueren Resultaten führt als die Verwendung einer alternativen Erkenntnisquelle nach § 35 TKG, die regelmäßig Abstraktionen und Vereinfachungen enthalten muss.

4.3.1.1.2.1.2.9 Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG

Die Aufwendungen für das Vivento-Defizit sowie für Abfindungszahlungen und Rückstellungen für Vorruhestandsbeamte wurden auf Grundlage der Kostennachweise der Antragstellerin zwar grundsätzlich anerkannt, aber auf Basis gebotener Kürzungen abgesenkt.

- Die „Vivento-Aufwendungen“ umfassen Beträge in Zusammenhang mit Mitarbeitern, die für die Leistungsbereitstellung nicht mehr erforderlich sind und deshalb in einer Personalauffanggesellschaft (Vivento) untergebracht werden. Da die Vivento-Kräfte Dienstleistungen innerhalb und außerhalb des Konzerns erbringen, entstehen auch „Vivento-Erträge“, die von den Aufwendungen abgezogen werden. Anschließend wird das auf die einzelnen „Säulen“ des Konzerns entfallende Vivento-Defizit anteilmäßig - entsprechend dem Verhältnis der an die jeweilige Säule entsandten Vivento-Kräfte zur Gesamtzahl der Vivento-Kräfte im Konzern - ermittelt. Zusätzlich wird das Defizit der Konzern-Zentrale umsatzabhängig auf die Säulen verteilt.
- Die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG resultieren im aktuellen Release teilweise aus einem neuen, bis 2020 geltenden Abfindungsprogramm „Engagierter Vorruhestand“ (siehe auch § 4 Gesetz zur Verbesserung der personellen Struktur beim Bundesbahnvermögen und in den Postnachfolgeunternehmen (BEPNStruktG).

Eine rechtliche Verpflichtung bzw. eine sachliche Rechtfertigung i. S. d. § 32 Abs. 2 Satz 1 TKG liegt vor:

Vivento-Kräfte können aufgrund rechtlicher Regelungen (Tarifrecht, Beamtenrecht) nicht gekündigt bzw. entlassen werden. Darüber hinaus stellen die Überführung nicht mehr benötigter Mitarbeiter in eine Personalauffanggesellschaft und die damit verbundene zentrale „Vermarktung“ alternativer Einsätze, ebenso wie die Vorruhestandsregelungen und Abfindungszahlungen, Maßnahmen zur Erhöhung der Effizienz des Unternehmens dar.

Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG waren allerdings zu korrigieren.

Denn die Gesamtansätze für das Vivento-Defizit waren zu reduzieren – vorrangig wiederum aufgrund der Bereinigung der Kostenbasis um nicht vorleistungsrelevante Kostenarten, der Anpassung der Mietkosten, des kalkulatorischen Zinssatzes sowie der Nichtberücksichtigung von Mitarbeitern, die nach 1995 in den Konzern eingetreten sind.

Zur konkreten Ermittlung der dienstleistungsbezogenen Beträge hat die Beschlusskammer die berücksichtigungsfähigen Gesamtansätze für Abfindungszahlungen und Rückstellungen an Vorruhestandsbeamte (TD-GmbH: **[BuGG]** € wie im Antrag ausgewiesen) sowie für das Vivento-Defizit („Segment D (DTAG, TD GmbH, DTTS, DTNP)“: **[BuGG]** € gegenüber **[BuGG]** € laut Antrag) unter Rückgriff auf die Umsatzdaten des Jahres 2018 verteilt.

Der von der Beschlusskammer akzeptierte Betrag für die Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG resultiert im Übrigen aus der von der Bundesnetzagentur definierten Obergrenze. Die Obergrenze entspricht den Aufwendungen, die entstanden wären, wenn die Antragstellerin die freigesetzten Kräfte weiterbeschäftigt hätte. Der Betrag, der die Obergrenze überschreitet, wird im Übertrag für das nächste Jahr erfasst.

4.3.1.1.2.2 Anbieter- und Produktgruppenwechsel sowie Upgrade (L2-BSA-ADSL und VDSL)

Kalkulationsgrundlage der Prozesszeiten

Die Kostenunterlagen zum Anbieter und Produktgruppenwechsel sowie zu den Upgrades umfassen, sofern Schaltarbeiten erforderlich sind, - wie die Kalkulation der Bereitstellung - Prozesskosten des Vertriebs und der Technik. Anbieter und Produktgruppenwechsel sowie Upgrades ohne Schaltarbeiten beinhalten ausschließlich Vertriebskosten.

Die Vertriebskosten bei Anbieter- und Produktgruppenwechseln entsprechen bzgl. der Exceptions sowie des Beschwerde- und Kundenmanagements und der Listenbearbeitung den Angaben bei der Bereitstellung. Eine spezielle manuelle Leitungsrecherche und der damit verbundene Ansatz für die „Orka-Recherche“ entfallen allerdings bei einem Anbieter und Produktgruppenwechsel ohne Schaltarbeiten. Auch beim Upgrade ist der Wert für Beschwerde-, Kundenmanagement und Listenbearbeitung identisch; die Zeiten für die Exceptions fallen gegenüber der Bereitstellung und dem Anbieter- und Produktgruppenwechsel geringer aus (**[BuGG]** Minuten).

Soweit Schaltarbeiten erforderlich sind, entspricht die Kalkulation der technischen Prozesse der Vorgehensweise bzgl. der Bereitstellung. Unterschiede der gewichteten Prozesszeiten folgen aus abweichenden Häufigkeiten (Prozessfaktoren 3 und 5): Die Anteile für Indoor- bzw. Outdoor-Bereitstellungen liegen beim Anbieter und Produktgruppenwechsel laut Kostenunterlagen bei **[BuGG]** % bzw. **[BuGG]** % (ADSL und VDSL), beim Upgrade (VDSL) bei **[BuGG]** % bzw. **[BuGG]** %; mit dem Schreiben vom 16.10.2019, Antwort zu Frage 1.3, hat die Antragstellerin bzgl. des Upgrades allerdings darauf hingewiesen, dass die Variante analog zu dem Anbieter- und Produktgruppenwechsel zu kalkulieren sei, also folglich hier entgegen der Darstellung in den Kostenunterlagen identische Prozessfaktoren zu verwenden sind. Im Hinblick auf den Prozessfaktor 5 werden insbesondere Arbeiten beim Endkunden in deutlich geringerem Umfang als bei einer herkömmlichen Bereitstellung (**Ziffer 4.3.1.1.2.1**) geltend gemacht. Während hier in vorausgegangenem Verfahren wie bei der Neubereitstellung von L2-BSA-Anschlüssen Stückzahlen der TAL zur Bestimmung der jeweiligen Anteile herangezogen wurden, enthält die Kalkulation nunmehr bzgl. beider Prozessfaktoren spezielle, für den Produkt- und Anbieterwechsel bzw. das Upgrade ermittelte „Schaltkennerrhäufigkeiten“ (Anlage 4_3_7 der Kostenunterlagen).

Auch die Herleitung der Auftragnehmerpreise für den Produkt- und Anbieterwechsel sowie das Upgrade mit Schaltarbeiten (vgl. **Ziffer 4.3.1.1.2.1.2.5**) trägt den Besonderheiten der Montage im Vergleich zur herkömmlichen Bereitstellung Rechnung.

Bewertung

Zu den gebotenen Korrekturen wird auf **Ziffer 4.3.1.1.2.1** verwiesen.

Bei den Upgrade-Produktvarianten sind von den unter **Ziffer 4.3.1.2.1** aufgeführten Kürzungen der Grundzeiten im Vertriebsbereich nur die Exceptions „BLW034.BL-T.2005“ und „BLW202.BL-T.20“ betroffen.

Bei der Bildung der aggregierten Kosten wird der besonderen Konstellation des Rückgriffs auf bereits vorhandene Anschlüsse im Rahmen eines Anbieter- Produktgruppenwechsel sowie eines Upgrades mit Schaltarbeiten plausibel vor allem dadurch Rechnung getragen, dass die Anteile der kostenintensiveren Varianten mit Arbeiten beim Endkunden hier nur einen sehr geringen Prozentsatz ausmachen.

Der Materialpreis für einen Stahldraht H2x0,5/1,1 war auf Grundlage der Prüfungen der Fachabteilung auch hier geringfügig von [BuGG] € auf [BuGG] € zu reduzieren, wodurch letztlich die Position TS Endleitungen – Neuschaltung VDSL mit [BuGG] € (statt [BuGG] €) und die Position TS Endleitungen Neuschaltung ADSL / VDSL mit [BuGG] € (statt [BuGG] €) einzurechnen war.

Für das Downgrade hat die Antragstellerin im Übrigen kein Entgelt mehr beantragt und ist damit der bisherigen Beschlusspraxis gefolgt.

4.3.1.1.2.3 Kündigung (L2-BSA-ADSL und VDSL)

Kalkulationsgrundlage

Der Kündigung liegen ausschließlich Vertriebskosten zugrunde. Der Ansatz für Beschwerde- und Kundenmanagement und Listenbearbeitung entspricht wiederum demjenigen bei der Bereitstellung. Für die Exceptions gibt es auch hier eine spezielle Darstellung, die eine sehr niedrige gewichtete Prozesszeit ausweist ([BuGG] Minuten).

Bewertung

Zu den gebotenen Reduzierungen wird wiederum auf **Ziffer** 4.3.1.1.2.1 verwiesen. Die Reduzierungen der Kosten für die Kündigung beziehen sich nur auf die über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenkomponenten, da die Kalkulation keine Montagekosten und auch keine der o. g. zu streichenden Exceptions enthält.

4.3.1.1.2.4 Bereitstellung / Kündigung / Anbieterwechsel und Produktgruppenwechsel (L2-BSA-SDSL B)

Kalkulationsgrundlage

Die Vorgehensweise bei der Kalkulation der Einmalentgelte für L2-BSA SDSL B entspricht der Methodik zur Kalkulation der Kosten für L2-BSA-ADSL und –VDSL. Dem beantragten Tarif für die Bereitstellung liegen dabei sowohl Vertriebs- als auch technische Prozesse, den beantragten Entgelten für die Bereitstellung im Rahmen eines Anbieter- und Produktgruppenwechsels sowie der Kündigung allein Vertriebsprozesse zugrunde.

Nach den Herleitungen der Antragstellerin ergeben sich für die Bereitstellung im Vergleich zu den Kosten der betreffenden ADSL- und VDSL-Leistungen deutlich höhere Ansätze (z. B. [BuGG] € für die Bereitstellung eines L2-BSA-SDSL B Anschlusses gegenüber [BuGG] € für die Bereitstellung eines L2-BSA-VDSL Anschlusses). Dies folgt vor allem aus höheren Prozesszeiten für das Auftragsmanagement im Ressort ZW, da hier spezielle Exceptioncodes geltend gemacht werden (Teil 4.4.2.1 S. 8f und Anhang zu Teil 4.4, S. 19-24, insbesondere BLW270.BL-W.1 und BLW270.BL-W.2 – manuelle Bearbeitung bis Auftragsbestätigung bzw. bis Auftragsabschluss).

Im Hinblick auf die Montage (betrifft nur die Bereitstellung) folgen weitere Besonderheiten zunächst daraus, dass die betreffende Kalkulation eine ausschließliche Indoor-Realisierung abbildet. Höhere Kosten gegenüber der ADSL- und VDSL-Bereitstellung ergeben sich vorrangig dadurch, dass die Arbeiten beim Endkunden zu 100 % in der Kalkulation erfasst werden. Ferner werden spezielle, teilweise aus der Reparatur der Endleitung abgeleitete Aktivitätszeiten einbezogen (siehe auch Schreiben der Antragstellerin vom 09.10.2017, Antwort zu

Frage 2.1 (Ausführungen unter Ziffer 3) sowie Schreiben vom 11.10.2017, Antwort zu Frage 5.1, jeweils im Verfahren BK 3c-17-039).

Die beantragten Tarife unterschreiten hier in ganz besonderem Maß die ausgewiesenen Kosten und entsprechen den zuletzt von der Beschlusskammer genehmigten Werten.

Bewertung

Die Prozesszeiten für das Auftragsmanagement im Ressort ZW (WITA-Bearbeitung) waren auf die Werte für die Bereitstellung/Kündigung der L2-BSA-ADSL/-VDSL-Anschlüsse zu kürzen (in Summe also bei der Bereitstellung und dem Produkt- und Anbieterwechsel von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten, bei der Kündigung von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten).

Bereits in dem Verfahren BK 3c-17-039 hatte die Antragstellerin eine vergleichbare Kalkulation mit deutlich höheren Vertriebszeiten vorgelegt. Für die Bereitstellung von L2-BSA-SDSL-Anschlüssen wird allerdings nunmehr eine nochmals deutlich gestiegene Prozesszeit ausgewiesen (von **[BuGG]** statt zuvor **[BuGG]** Minuten).

Der Beschlusskammer ist nach wie vor kein Grund ersichtlich, warum im Rahmen der Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung, auch angesichts der Ähnlichkeit der jeweiligen Prozesse, in Bezug auf L2-BSA-SDSL B für das Auftragsmanagement andere als für L2-BSA-ADSL / VDSL geltende Prozesszeiten zugrunde gelegt werden sollten und Aufträge für L2-BSA-SDSL B, wie es die Antragstellerin im Verfahren BK 3c-17-39 formulierte, „sofort ausgesteuert (Exception) und komplett manuell in den Altsystemen bearbeitet“ werden müssten (Schreiben vom 26.10.2017, Antwort zu Frage 1.3). Im Übrigen hat die Antragstellerin, obwohl die betreffenden Kosten bereits gemäß Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 nicht akzeptiert worden waren, keine weitergehenden Begründungen eingebracht. Auch zu den Kosten, die eine Programmierung für L2-BSA-SDSL-B verursachen soll, obgleich WITA für andere Produkte seit langem implementiert ist, hat die Antragstellerin nichts vorgetragen.

Die gegenüber der Bereitstellung von L2-BSA-ADSL und –VDSL-Anschlüssen höheren Montagezeiten, die im Wesentlichen durch die regelmäßig nötige Einrichtung einer SDSL-fähigen Endleitung gerechtfertigt sind, wurden nach Einbezug der Kürzungen gemäß Beschluss BK 3c-18-005 vom 25.09.2018 akzeptiert.

Bzgl. der gebotenen Korrekturen der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenkomponenten wird auf **Ziffer 4.3.1.1.2.1** verwiesen.

4.3.1.1.2.5 Expressentstörung im Dauerschuldverhältnis (L2-BSA-ADSL und VDSL)

Kalkulationsgrundlage

Die Prozesskalkulation der Expressentstörung im Dauerschuldverhältnis setzt sich aus Vertriebskosten (PAS-Belegbearbeitung und Fakturierung) sowie technischen Prozessen zusammen. Die technischen Prozesse gehen auf die Aktivitäten zur Carrier-Express-Entstörung (Verfahren BK 3c-18-005) zurück. Die betreffenden Aktivitäten umfassen ausschließlich diejenigen Tätigkeiten, die zusätzlich aufgrund der schnelleren Expressentstörung notwendig werden. Die ebenfalls bei einer Standardentstörung anfallenden Prozesse werden bereits durch die Überlassungsentgelte abgedeckt. Zusätzliche Zeitansätze sind insbesondere gerechtfertigt durch ggf. mehrfache (Zwischen-) Meldungen an den Auftraggeber zum Bearbeitungsstand der Entstörung, durch höhere Fahrzeiten, die auf geringere Bündel-effekte (Zielfahrt statt Rundfahrt) oder Anfahrten von der Wohnung des Technikers zurückzuführen sind, durch etwaige provisorische Entstörungen zur Einhaltung der Zeitvorgabe und durch einen „Herbeiruf“ bzw. die damit verbundene Anerkennung einer Kostenpauschale von 30 € bei Einsätzen von Kräften der Antragstellerin außerhalb der Regelarbeitszeit.

Die Aktivitätszeiten aus der TAL-CEE-Kalkulation, die sich auf eine einmalige Expressentstörung beziehen, werden zwecks Ermittlung eines Betrages für ein Dauerschuldverhältnis noch mit entsprechenden (jährlichen) Störhäufigkeiten multipliziert („Prozessfaktor 2“). Der Kostengesamtbetrag wird letztlich zur Herleitung eines Monatstarifs durch 12 dividiert.

Unterschiede der Einzelkosten zwischen ADSL und VDSL folgen allein aus einer höheren Störhäufigkeit bei VDSL. Die Störhäufigkeiten basieren auf einer Ermittlung aus dem Jahr 2018 (Anlage 4_3_1)

Auch in der Kalkulation für die Expressentstörung werden neben der Eigenrealisierung anteilig Auftragnehmerleistungen einbezogen und die Einzelkosten um Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

Bewertung

Der Prozess „Aufwand für die Ersatzbeschaffung“ (aRAZ inkl. Wegezeit) war von **[BuGG]** Minuten auf den Wert für die Ersatzbeschaffung innerhalb der Regelarbeitszeit (iRAZ) zu deckeln (**[BuGG]** Minuten), da die Antragstellerin keine hinreichende Begründung für den höheren Ansatz (aRAZ) vorgelegt hat. Darüber hinaus waren die Fahrzeiten (Prozess „Zielfahrt statt Rundfahrt“ sowie „Wegeleistung Express-Entstörung „aRAZ“) und auch die Zeiten für die Ersatzbeschaffung, die vorrangig Fahrzeiten darstellen, in Anlehnung an die Reduzierung im Ressort PTI (Ziffer 4.3.1.1.2.6) mit dem Faktor **[BuGG]** zu kürzen.

Geringfügige weitere Kürzungen der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten ergeben sich aus Korrekturen der Verteilzeiten, der Stundensätze, der Fakturierungskosten, der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG (siehe Ziffer 4.3.1.1.2.1) Die aktuellen Entstörungshäufigkeiten für VDSL, die auf eine Ermittlung im Jahr 2018 zurückgehen (Anlage 4_3_1: **[BuGG]** jährlich), liegen geringfügig über dem im L2-BSA-Verfahren BK 3c-17-039 anerkannten Wert (**[BuGG]** jährlich). Bei ADSL ist der Wert unverändert (**[BuGG]**).

4.3.1.1.2.6 Bereitstellung des L2-BSA-Übergabeanschlusses (1 Gbit/s und 10 Gbit/s)

4.3.1.1.2.6.1 Kalkulationsgrundlage

Der Tarif deckt insbesondere die Bereitstellung und Konfiguration des Ports im BNG sowie die Schaltung des Leitungsweges zwischen BNG und GF-HVt ab.

Die Kalkulation basiert ebenfalls auf Vertriebsprozessen und technischen Prozessen: **[BuGG]**.

Das zuletzt mit Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 genehmigte Entgelt für die Bereitstellung des Übergabeanschlusses (523,97 €) basierte noch auf einer älteren Entscheidung zu IP-BSA (BK 3e-09-044 vom 14.09.2009, S. 29 f. des amtl. Umdrucks), während die Kostenunterlagen, die die Antragstellerin im Verfahren BK 3c-17-039 vorgelegt hatte, nicht akzeptiert worden waren.

4.3.1.1.2.6.2 Bewertung

Prozesszeiten Vertrieb (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten im Ressort ZW Auftragsmanagement waren auf Grundlage der Erkenntnisse einer eingehenden Vor-Ort-Untersuchung am 06.11.2019 in Düsseldorf von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu reduzieren.

- **[BuGG]**.
- **[BuGG]**.

- Darüber hinaus wurde bei der Vor-Ort-Prüfung festgestellt, dass die Höhe der geltend gemachten Zeitansätze wesentlich durch die heterogene IT-Systemlandschaft der Antragstellerin (z. B. **[BuGG]**) bestimmt wird. Dadurch müssen viele Daten mehrfach verarbeitet bzw. manuell eingegeben werden. Diese Mehrfachverarbeitung wäre durch den Einsatz informationstechnischer Schnittstellen zwischen den einzelnen Systemen vermeidbar. Ähnliche Beobachtungen waren bereits im Rahmen einer Vor-Ort-Prüfung in früheren Verfahren (insbesondere BK2a-17/002) für das Ressort CCN ersichtlich. Die Fachabteilung hatte deshalb die betroffenen Zeitansätze um 25% reduziert. Dieser Abschlag wurde auch im vorliegenden Fall vorgenommen.

Prozesszeiten Technik

Einzelne technische Prozesszeiten waren ebenfalls zu kürzen:

- Die Zeitansätze für die Anfahrt und Rückfahrt zum Arbeitsort von **[BuGG]** Minuten (Ressort PTI) war auf **[BuGG]** Minuten (Faktor **[BuGG]**) zu kürzen. Die Reduzierung ist, wie in zahlreichen vorausgegangenen Verfahren, abgeleitet aus dem Verhältnis zwischen der AGB-Fahrtpauschale und dem PTI-Monteurstundensatz (siehe dazu im Einzelnen antragsübergreifenden Prüfbericht der Fachabteilung 113 3612 2019 vom 09.07.2019, Ziffer 1.8.2). Die Beschlusskammer verkennt nicht, dass der damit einbezogenen Fahrzeit keine exakte Ermittlung zugrunde liegt und es nicht auszuschließen ist, dass dadurch die realen Fahrzeiten unterschätzt werden. Allerdings hat die Antragstellerin auch keine verwertbare aktuelle eigene Herleitung vorgelegt. Wie sie mit Schreiben vom 04.11.2019, Antwort zu Frage 2, ausführte, geht der in der Kalkulation verwendete Ansatz auf das Jahr 2002 zurück. Vor allem die darin enthaltene, durch eine „Expertenschätzung“ bestimmte „durchschnittliche Distanz pro Auftrag und Tag von **[BuGG]** km“ ist in keiner Weise belegt und für die Beschlusskammer nicht überprüfbar.
- Bei den Zeitanätzen für die OZ-Leistungen „OZ 10051242: Gf-Schaltungen mit Patchkabeln herstellen/aufheben“ und „OZ 10085530: Komponenten (Zubehör) ein-/ausbauen“ wurde auf die entsprechenden akzeptierten Minutenwerte gemäß genehmigter Preisliste Material zurückgegriffen (siehe z. B. zuletzt Entscheidung BK 3a-19-007 wegen der Genehmigung von Entgelten für Kollokationen und Raumlufttechnik im Zusammenhang mit dem Zugang zur Teilnehmeranschlussleitung (HVT-Kollokation) vom 12.07.2019).

Die Aktivitäten für die Führungsplanung, die Projektierung und die Schaltanweisung im Ressort BMB wurden, wie bereits unter **Ziffer** 4.2.2 ausgeführt, einer weiteren Vor-Ort-Untersuchung unterzogen. Dabei hat die Antragstellerin die einzelnen Aktivitäten zur Planung, Projektierung inklusive Materialbestellung und -bereitstellung sowie zur Anfertigung der Schaltanweisung vorgeführt, erläutert und so zu einer höheren Transparenz der Aktivitäten beigetragen. Der Vor-Ort-Termin lieferte keine hinreichenden Anhaltspunkte, dass die Zeitansätze für das Ressort BMB überhöht sind. Zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass die Antragstellerin die Prozesszeiten gegenüber dem zuletzt noch im KVZ-AP-Verfahren BK 3c-19-018 geltend gemachten Wert ganz erheblich (von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten) gesenkt und insoweit auch Effizienzfortschritte berücksichtigt hat (siehe dazu Antwort vom 11.11.2019 zu Frage 2.2.2.)

Auch die übrigen technischen Zeitansätze (Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTS, Projektierung und Bereitstellung im Ressort PTI, Arbeiten im Ressort NSO) können nach derzeitiger Einschätzung der Beschlusskammer akzeptiert werden.

Über die Prozesszeiten hinausgehende Kostenkomponenten

Hinsichtlich gebotener Kürzungen der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenbestandteile wird auf **Ziffer** 4.3.1.1.2.1 verwiesen. Dies gilt auch für die in den Prozesszeiten enthaltenen Verteilzeiten.

4.3.1.1.2.7 Kündigung des L2-BSA-Übergabeanschlusses

4.3.1.1.2.7.1 Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulationsweise entspricht im Wesentlichen derjenigen bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses mit im Ergebnis geringeren Prozesszeiten. Auch hier geht das zuvor mit Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 genehmigte Entgelt (204,65 €) auf die IP-BSA-Entscheidung BK 3e-09-044 vom 14.09.2009 zurück.

4.3.1.1.2.7.2 Bewertung

Prozesszeiten Vertrieb (Ressort ZW Auftragsmanagement)

Die Prozesszeiten Vertrieb für die Kündigung wurden in Anlehnung an die Reduzierung der betreffenden Zeiten der Bereitstellung um 25 % gemindert (von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten).

Prozesszeiten Technik

Die technischen Zeitansätze waren wie folgt zu reduzieren:

- Die Auftragsbearbeitung im Ressort DTS, für die die Antragstellerin laut eigener Aussage keine aktuelle Kalkulation erstellt, sondern im Gegensatz zur Bereitstellung des Übergabeanschlusses „die Zeiten aus dem Release 16/17 fortgeschrieben“ hat (Antwort zu Frage 2.3.2 im Schreiben vom 16.10.2019), war von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu verringern.

Nach der Darstellung der Antragstellerin läge die Prozesszeit für die Auftragsbearbeitung im Rahmen der Kündigung (**[BuGG]** Minuten) noch über derjenigen bei der Bereitstellung (**[BuGG]** Minuten). Die Beschlusskammer hat daher die zumeist deutlichen niedrigeren Aktivitätszeiten der einzelnen, bei Bereitstellung und Kündigung identischen Aktivitäten (z. B. **[BuGG]**) von der Bereitstellung auf die Kündigung übertragen. Nicht einbezogen wurde die einzige Aktivität der Bereitstellung, die bei der Kündigung laut Kostenunterlagen der Antragstellerin nicht anfällt (**[BuGG]**).

- In Bezug auf die Arbeiten im Ressort BMB hat die Antragstellerin auf Nachfrage der Beschlusskammer aufgeführt, dass einzelne Aktivitäten der Projektierung bei der Kündigung manuell erfolgen, während sie bei der Bereitstellung automatisiert sind (Schreiben vom 16.10.2019, Antwort zu Frage 2.2.2, Buchstaben a und d). Die Antragstellerin hat dabei nicht hinreichend begründet, weshalb eine Automatisierung bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses vorgenommen worden ist, bei der Kündigung des Übergabeanschlusses aber nicht. Sie hat auch nichts zu dem Aufwand vorgetragen, der durch eine Ausweitung der Automatisierung auf die Kündigung entstehen würde. Die Beschlusskammer hat daher die auf einer automatisierten Bearbeitung beruhenden Zeiten der Bereitstellung auf die Kündigung übertragen:
 - **[BuGG]**
 - **[BuGG]**
 - **[BuGG]**

Demgegenüber hat die Beschlusskammer aufgrund der Erläuterungen der Antragstellerin in ihrem Schreiben vom 16.10.2019, Antwort zu Frage 2.2.2, akzeptiert, dass ungeachtet der missverständlichen Bezeichnung der Arbeitsschritte im Ressort BMB, nach der eine Materialbeschaffung für die Kündigung vorgesehen ist, die betreffenden Zeitansätze gerechtfertigt sind, da sie sich insbesondere tatsächlich auf den Ausbau des Materials, die Einlagerung und die Überprüfung für eine weitere Verwendung beziehen.

- In Bezug auf das Ressort AMKo waren zunächst die Zeiten mehrerer Aktivitäten, soweit sie von der Antragstellerin doppelt angesetzt worden sind, zu streichen:

- [BuGG]
- [BuGG]
- [BuGG]
- [BuGG]
- [BuGG].

Die Antragstellerin hat den betreffenden Fehler auf Nachfrage der Beschlusskammer mit Schreiben vom 25.10.2019, Antwort zu Frage 2, eingeräumt. Die danach verbleibenden Zeitansätze waren wie bisher in Anlehnung an eine Vor-Ort-Prüfung (in Düren am 02.06.2015 (siehe Beschluss BK3a-15-010, Ziffer 3.3.1.3.1)) mit dem Kürzungsfaktor 0,7 zu multiplizieren. Die von der Antragstellerin hier geltend gemachten Prozesse und Einzelzeiten sind identisch gegenüber den Daten aus dem Verfahren BK 3a-15-010. Insgesamt verringert sich die Prozesszeit AMKo von [BuGG] Minuten auf [BuGG] Minuten.

Über die Prozesszeiten hinausgehende Kostenkomponenten

Hinsichtlich gebotener Kürzungen der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenbestandteile wird auf **Ziffer** 4.3.1.1.2.1 verwiesen. Dies gilt auch für die in den Prozesszeiten enthaltenen Verteilzeiten.

4.3.1.1.2.8 Zusätzliches Entgelt für die Anbindung vom Glasfaser-Verteiler zur Kollokation – 1 Gbit/s und 10 Gbit/s (nur L2-BSA)

Kalkulationsgrundlage

Das Entgelt für die Anbindung vom Glasfaser-Verteiler zur Kollokation bildet die etwaige Glasfaser-Verbindung zwischen dem Glasfaser-Verteiler und der Kollokationsfläche ab.

Das beantragte Einmalentgelt setzt sich aus den Produkt- und Angebotskosten Technik, die wiederum aus Prozesskosten und Materialkosten bestehen, sowie den Produkt- und Angebotskosten Vertrieb (Auftragsbearbeitung) zusammen. Bei den Produkt- und Angebotskosten Technik wird auf Prozesse sowie Material- und Montageleistungen zurückgegriffen, die in der Regel auch im Entgeltverfahren TAL-Kollokation (BK3a-19-007) geltend gemacht wurden. Teilweise erfolgt wiederum eine Differenzierung nach Eigenrealisierung und Auftragsvergabe.

Während der Tarif für die Anbindung vom Glasfaser-Verteiler zur Kollokation mit der KVz-Entscheidung BK 3c-17-006 vom 31.07.2017 noch abgelehnt worden war, weil anhand der damals vorgelegten Unterlagen eine Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung ausschied, konnte zwischenzeitlich in zwei Entscheidungen (L2-BSA-Beschluss BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 sowie KVz-AP-Beschluss BK3c-19-018 vom 24.09.2019) eine diesbezügliche Genehmigung erfolgen.

Die Kalkulation ist nahezu identisch zu der entsprechenden Berechnung in den Unterlagen zum KVz-AP-Verfahren BK 3c-19-018. Geringfügige Unterschiede ergeben sich allein durch eine zusätzliche Häufigkeit (Prozessfaktor 5) für das Ressort AMKO.

Bewertung

Die Bewertung orientiert sich an der Vorgehensweise der Beschlusskammer im KVz-AP-Verfahren BK 3c-19-018.

Gebotene Kürzungen der von der Antragstellerin ausgewiesenen Kosten der Kollokationszuführung ergeben sich folglich vorrangig aus Korrekturen in dem Entgeltgenehmigungsverfahren BK 3a-19-007.

- Danach waren im Hinblick auf die auch hier verwendeten Preislisten Material und Montage einzelne Preise und Verrichtungszeiten zu reduzieren (siehe auch Prüfbericht der Fachabteilung).
- Zur Minderung der Fahrzeiten (Kürzungsfaktor 0,61) sowie der Aktivitätszeiten des Ressorts AMKo (Kürzungsfaktor 0,7) wird auf Ziffer 4.3.1.1.2.6 und 4.3.1.1.2.7 verwiesen.
- Die Materialkostenpauschale „Patch- und Spleiß-Baugruppe am Gf-HVt (12 Fasern)“ zum Abschluss der Kollokationszuführungskabel im Gf-HVt – dabei handelt es sich um vier unterschiedliche Varianten, die gleichgewichtet in die Kalkulation eingehen, - war zu korrigieren. Für die kombinierte Spleiß- und Patchbaugruppe (Variante 3) wird keine zusätzliche Spleißbaugruppe benötigt. Deshalb war die Gewichtung der Spleißbaugruppe innerhalb der Kalkulation für die Materialpauschale am Gf-HVt (12 Fasern) mit dem Faktor 75 % anzusetzen.
- Die Aktivitäten **[BuGG]**“ wurden hier wie bereits in den Verfahren BK 2a-19/001 und BK 2a-19/002 aufgrund eines Nachweismangels nicht anerkannt. Zur Begründung wird auf den Prüfbericht der Fachabteilung unter Ziffer 3.4.1.2.3 verwiesen.

Der Umstand, dass von 6 verfügbaren Doppelfasern der Kollokationsanbindung 5 Doppelfasern nutzbar sind und die Tarifierung je Doppelfaser erfolgt, ist in der Kalkulation der Antragstellerin dadurch berücksichtigt, dass eine Multiplikation der relevanten Kosten mit dem Prozessfaktor 5 („0,2“) erfolgt.

Ausgenommen davon sind gemäß Kalkulation der Antragstellerin die Prozesszeiten des Ressorts StS-DTTechnik-AMKo. Allerdings hat die Antragstellerin entsprechend der Kritik und Korrektur der Beschlusskammer im letzten L2-BSA-Verfahren (Beschluss BK 3c-17-039 vom 08.03.2018, S. 118 f. des amtl. Umdruckes) die Aktivitätszeiten einzelner Tätigkeiten in diesem Ressort mit einer speziellen Häufigkeit multipliziert, die die gleichzeitigen Bestellungen von mehreren Übergabeanschlüssen an einem BNG-Standort durch einen Carrier sowie die Anzahl der Übergabeanschlüsse je Mehrfachbestellung abbildet.

Dadurch wird vermieden, dass angesichts der Tarifierung für die Kollokationszuführung je Doppelfaser bei einer gleichzeitigen Bestellung von mehreren Übergabeanschlüssen an einem BNG-Standort oder von gebündelten Übergabeanschlüssen (Link-Aggregation n*1GE oder m*10GE) eine Doppelverrechnung der Leistungen des Ressorts StS-DTTechnik-AMKo zu verzeichnen ist. Der betreffende Faktor (**[BuGG]** statt bislang **[BuGG]**) wurde mit Schreiben vom 16.10.2019, Antwort zu Frage 3, hergeleitet: Die Kalkulation berücksichtigt das Ergebnis einer Auswertung von Bestellungen von L2-BSA Übergabeanschlüssen im Jahr 2018. Daraus leitet sich ein Anteil von ca. **[BuGG]** % gleichzeitigen Bestellungen von mehreren Übergabeanschlüssen an einem BNG-Standort durch einen Carrier her. Eine Mehrfachbestellung umfasst laut Antragstellerin durchschnittlich gerundet **[BuGG]** Übergabeanschlüsse. Eine Gewichtung unter Einbezug dieser Daten führt zu einem Prozessfaktor von **[BuGG]** %, der auf die relevanten Aktivitäten angewendet wurde (zur genauen Berechnung des Faktors siehe Exceltabelle, die der o. g. Antwort vom 16.10.2019 beigelegt ist).

Hinsichtlich gebotener Kürzungen der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenbestandteile wird auf **Ziffer** 4.3.1.1.2.1 verwiesen. Dies gilt auch für die in den Prozesszeiten enthaltenen Verteilzeiten.

4.3.1.1.2.9 Überlassung des L2-BSA-Übergabeanschlusses (1 Gbit/s und 10 Gbit/s)

Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulation der Antragstellerin für die L2-BSA-Übergabeanschlüsse entspricht der bereits im Vorverfahren angewandten Berechnung (siehe auch Ziffer 4.2.2.3). Die Übergabeanschlüsse werden durch eine Kombi-A10-NSP-Schnittstellenkarte realisiert, die sowohl 1GE- als auch 10GE-Ports bereitstellt. Hierzu wird eine BNG-MPC2E-Trägerkarte mit einer 20x1GE MIC-Portkarte und einer 4x10GE MIC-Portkarte sowie einem sogenannten SFP- oder XFP-Modul (1GE o. 10GE) bandbreiten-spezifisch bestückt und ein Glasfaser-Patchkabel im HVt hinzugerechnet. Ergänzend wird noch - einmalig je BNG - eine „ANCP-SW-Lizenz“ berücksichtigt.

Der im Verfahren BK 3c-16-008 noch einbezogene Verkabelungssatz für die Anbindung zwischen dem BNG und dem Glasfaser-HVt wird in der Netzkomponente BNG-Basis erfasst, um eine verursachungsgerechte Allokation auf sämtliche Produkte, die den BNG nutzen, zu gewährleisten.

Entsprechend der von der Beschlusskammer bereits in der L2-BSA-Entscheidung vom 21.12.2016 praktizierten Vorgehensweise hat die Antragstellerin für die 10GE-Ports einen Beschaltungsgrad von **[BuGG]** % und für die 1GE-Ports von **[BuGG]** % angenommen, so dass sich insgesamt sieben beschaltete L2-BSA-Übergabeports ergeben.

Die Kosten der MPC-Trägerkarte werden von der Antragstellerin hälftig auf die beiden Varianten des Übergabeanschlusses aufgeteilt. Demgegenüber wird der Investitionswert für die ANCP-SW-Lizenz auf die beschalteten Ports bzw. die Nutzeranzahl umgelegt.

Die auf Grundlage der derart ermittelten Investitionswerte hergeleiteten Kapitalkosten werden noch um Fakturierungs- und Entstörungskosten sowie Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG erhöht.

Bewertung

Die Berechnungen der Antragstellerin waren wie folgt anzupassen.

- Aufgrund der Kombination einer 20x1GE- und einer 4x10GE-MIC-Portkarte auf einer MPC2E-Trägerkarte mit einer Kapazität von insgesamt 60GB/s Datendurchsatz wurden die Gesamtinvestitionen für diese L2-BSA-Übergabeschnittstellenkarte je 1GB/s Datendurchsatz ermittelt (Division durch 60) und der möglichen Nutzung entsprechend auf die Kosten des jeweiligen Übergabeports (1GE oder 10GE (Multiplikation mit dem Faktor 1 bzw. 10)) zugerechnet (statt der hälftigen Verteilung auf die Varianten 1GE bzw. 10GE durch die Antragstellerin). Je beschaltetem MIC-Port ist auch bei dieser Kalkulation ein SFP- oder XFP-Modul (1GE o. 10GE) und ein Glasfaser-Patchkabel im HVt einzubeziehen (siehe bereits Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018).
- Im Rahmen der Preisprüfung wurde wie bereits im Vorverfahren eine sehr unterschiedliche Materialpreisentwicklung des BNG-Equipments festgestellt. Die Antragstellerin legte mit der Antwort vom 21.10.2019 als Nachlieferung auf die Frage 5 (Anlage zum Fragenkatalog 1) den bereits im letzten Verfahren für die Korrektur herangezogenen Kontrakt **[BuGG]** vor, der bis zum **[BuGG]** gültig war und zwischenzeitlich bis zum **[BuGG]** verlängert wurde. Die Beschlusskammer hat bei ihren Berechnungen ausschließlich auf die Preise dieses Kontrakts zurückgegriffen und so die erheblichen Unterschiede der Preisentwicklungen vermieden. Dabei wurde auf die in dem Kontrakt ausgewiesenen Preise für das Jahr 2018, wie von der Antragstellerin selbst praktiziert, ein Index-Faktor von **[BuGG]** zur Ermittlung der aktuellen Materialpreise angewendet. Gegenüber dem Vorbeschluss ergibt sich dadurch beim BNG-Equipment eine durchschnittliche Preisreduzierung in Höhe von **[BuGG]** %.
- Die im Vergleich zum Vorverfahren deutlich gesunkenen Materialpreise der **[BuGG]** waren entsprechend dem geltenden **[BuGG]** (**[BuGG]**) um 3 % Skonto zu reduzieren.

- Außerdem waren die im Registerblatt 3.1 der Anlage_5_04 TNP eDok 1819KeL ausgewiesenen Durchschnittspreise für die Glasfaser-Patchkabel entsprechend der Empfehlungen der Fachabteilung auf die bereits im Vorverfahren BK 3c-17-039 ermittelten Materialpreise anzupassen, **[BuGG]** (zur Herleitung dieser Materialpreise siehe Beschluss BK 3c-17-039 vom 08.03.2018, S. 120 des amtl. Umdrucks). Auf Basis dieser Korrekturen und der o. g. Beschaltungsgrade errechnen sich Investitionswerte in Höhe von **[BuGG]** € gegenüber den von der Antragstellerin ermittelten **[BuGG]** € für den 1GE-Übergabeport bzw. in Höhe von **[BuGG]** € gegenüber **[BuGG]** € für den 10GE-Übergabeport.

Die von der Beschlusskammer berechneten Investitionswerte waren mit einem Materialgemeinkostenzuschlag von **[BuGG]** % und einem Investitionszuschlagsfaktor von **[BuGG]** %, (entsprechend den Berechnungen der Antragstellerin) zu multiplizieren. Dann waren die Investitionswerte nach gängiger Praxis unter Berücksichtigung des reduzierten kalkulatorischen Zinssatzes von 4,39 % (zur ausführlichen Begründung siehe KVz-AP-Beschluss BK 3c-119-018 vom 24.09.2019, S. 19-45 des amtl. Umdrucks) und einer Abschreibungsdauer von 8 Jahren (gegenüber **[BuGG]** Jahren laut Antrag) in Kapitalkosten umzurechnen. Der 8-jährige Abschreibungszeitraum entspricht der von der Beschlusskammer für BNG-Equipment angenommenen Nutzungsdauer (vgl. L2-BSA Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018, S. 106 des amtl. Umdrucks). Die Kapitalkosten wurden anschließend um korrigierte Miet- und Betriebskosten erhöht:

- Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Mietkosten waren – vorrangig auf Basis einer Verringerung des Anlagenvermögens in Anlehnung an die Vorleistungsrelevanz der einzelnen Immobilien, der Nichtanerkennung der über die Instandhaltung und das kaufmännische Facility Management hinausgehenden Zusatzleistungen der GMG und der GREM, der Korrektur der Preise für fremd angemietete Flächen und der Kürzung der Leerflächen – um durchschnittlich 18,68 % zu mindern. In die betreffenden Berechnungen der Fachabteilung wurde allerdings nicht dieser Durchschnittswert einbezogen, sondern nach Anlagentypen und Ressorts differenzierte Kürzungsfaktoren, die sich anhand des Kostennachweises bestimmen lassen.

Bzgl. der Vorgehensweise wird auf die ausführliche Darstellung in dem Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-19-001 vom 26.06.2019, S. 122-124 des amtl. Umdrucks, sowie auf den aktuellen Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen. In Ergänzung zu der im TAL-Beschluss erläuterten Methodik wurden die über Transferpreise abgerechneten Warmmietkosten, Mobilitätskosten sowie die Energiekosten für die DFMG (Deutsche Funkturm GmbH) und die DeTeFleet auf die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung reduziert: Auf Basis des jeweils neu berechneten Betriebsaufwands wurden kalkulatorische Zinsen angesetzt, die den ursprünglich abzuführenden Gewinn laut Ergebnisabführungsvertrag ersetzen. Die ergänzenden Korrekturen haben nur geringe Auswirkungen auf die Höhe der Mietkosten.

- Die Betriebskosten waren aufgrund der Kürzung bestimmter Kostenarten, die in ihre Ermittlung einfließen (überwiegend Energiekosten, Personalkosten), ebenfalls zu korrigieren. Auch hierzu wird hinsichtlich der Vorgehensweise auf den Beschluss BK 3c-19-001 vom 26.06.2019, S. 124f. des amtl. Umdrucks, und den Prüfbericht der Fachabteilung verwiesen.

Weiter waren die Entstörungskosten anzupassen. Laut Kostenunterlagen soll sich die Störhäufigkeit gegenüber dem Verfahren BK 3c-17-039 ganz erheblich erhöht haben (von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** %). Die Antragstellerin begründet den niedrigen Wert aus dem Verfahren 2017 nunmehr mit einem Kalkulationsfehler (Schreiben vom 13.11.2019, Antwort zu Frage 1). Der korrekte Wert für 2017 belaufe sich auf **[BuGG]** %, derjenige für 2018 auf **[BuGG]** %. Sie räumt aber gleichzeitig ein, dass sich die Störhäufigkeit im Jahr 2019 – gegenüber der Angabe für das Jahr 2018 – wieder verringert hat und eine Häufigkeit von **[BuGG]** % eine geeignete Schätzgröße für den Genehmigungszeitraum darstelle. Die Be-

schlusskammer hat diesen Wert auf Grundlage der Bestands- und Störzahlen der Antragstellerin übernommen.

Der Zeitanatz für die An- und Rückfahrt zum Arbeitsort für den PTI-Netztechniker war ebenfalls zu reduzieren (Faktor 0,61, siehe dazu Ziffer 4.3.1.1.2.6).

Ebenso waren im Rahmen der Entstörungskosten der Stundensatz und die Verteilzeiten anzupassen (Ziffer 4.3.1.1.2.1).

Schließlich wurden korrigierte Fakturierungskosten sowie korrigierte Gemeinkosten in die Ermittlungen eingestellt (siehe wiederum bereits **Ziffer 4.3.1.1.2.1**) erhöht. Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG waren bei der **10 Gbit/s-Variante** hier allerdings nicht zu berücksichtigen, da gemäß § 31 Abs. 1 S. 2 TKG genehmigte Entgelte die Summe der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG nicht überschreiten dürfen. Die von der Antragstellerin ausgewiesenen Ist-Kosten für die Überlassung des Übergabeanschlusses **10 Gbit/s** liegen aber unter den von der Beschlusskammer ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung (zur näheren Begründung siehe auch Beschluss zur TAL-Überlassung BK 3c-19-001 vom 26.06.2019, S. 133f. des amtl. Umdrucks).

Änderungen gegenüber den gemäß Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 akzeptierten Werten folgen vorrangig aus dem Rückgang der Equipmentpreise und des kalkulatorischen Zinssatzes.

Zu der Berechnung im Einzelnen wird auf die Darstellung in der Verfahrensakte verwiesen.

4.3.1.1.2.10 Leistungsänderungen/Konfigurationsänderungen an der A10-NSP

Kalkulationsgrundlage

Die Kalkulationsweise entspricht grundsätzlich derjenigen bei der Bereitstellung und Kündigung des Übergabeanschlusses. Relevant sind hier ausschließlich Aktivitäten des Ressorts ZW Auftragsmanagement, der technischen Auftragsbearbeitung im Ressort TD DTS sowie Aktivitäten des Ressorts NSO.

Bewertung

Im Hinblick auf die gebotene Kürzung der Prozesszeiten des Ressorts ZW Auftragsmanagement, deren Differenzierung und Höhe gemäß den Unterlagen der Antragstellerin identisch sind zu den Angaben bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses, wird auf **Ziffer 4.3.1.1.2.6.2** verwiesen.

Hinsichtlich gebotener Kürzungen der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenbestandteile wird auf **Ziffer 4.3.1.2.1.2** verwiesen. Dies gilt auch für die in den Prozesszeiten enthaltenen Verteilzeiten.

4.3.1.2 Erheblichkeitszuschlag

Die als Ausgangspunkt für die Feststellung, ob ein Preishöhenmissbrauch im Sinne von § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG vorliegt, heranzuziehenden, unter Ziffer 4.3.1.1 ermittelten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung sind vorliegend mit einem Erheblichkeitszuschlag in Höhe von 15 Prozent zu beaufschlagen.

Mit der Beaufschlagung um einen Erheblichkeitsfaktor wird dem Umstand Rechnung getragen, dass nicht bereits jede Überschreitung des wettbewerbsanalogen Preises einen Missbrauch darstellt. Wegen des mit dem Missbrauchsvorwurf verbundenen Unwerturteils sind Entgelte eines marktbeherrschenden Unternehmens gegenüber einem solchen hypothetischen Preis erst dann missbräuchlich überhöht, wenn sie diese erheblich überschreiten, wobei der Missbrauchszuschlag (der abzugrenzen ist vom Sicherheitszuschlag) je nach den Marktgegebenheiten unterschiedlich sein kann,

vgl. Beschluss BK 3b-15/002 vom 17.08.2015, S. 45 m.w.N., BGH, Beschluss KVR 77/13 vom 14.07.2015, Rz. 63 (juris)

Die Bemessung des Erheblichkeitszuschlags erfolgt entsprechend den Umständen des konkreten Falles. Dabei kann, wenn der sachliche Markt von einer Monopolsituation geprägt ist, unter Umständen ein Missbrauch schon bei einem geringeren Zuschlag anzunehmen sein als unter normalen Marktgegebenheiten,

vgl. BGH, Beschluss KVR 77/13 vom 14.07.2015, Rz. 64 (juris); siehe auch BGH, Beschluss KVR 51/11 vom 15.05.2012, Rz. 27 (juris), BGH, Beschluss KVR 17/04 vom 28.06.2005, Rz. 33 (juris), und BGH, Beschluss KZR 5/10 vom 07.12.2010, Rz. 32 (juris).

Hinsichtlich der Bemessung des Erheblichkeitszuschlags bleibt die Beschlusskammer nach nochmaliger Prüfung bei der unter Ziffer 4.3.2 im Beschluss BK 3c-18/013 vom 17.12.2018 vorgenommenen Bewertung und macht sich die Ausführung auch für dieses Verfahren zu eigen. Seit dieser Entscheidung haben sich die wettbewerblichen Bedingungen für die hier relevante Frage nicht wesentlich verändert.

4.3.1.3 Abschließende Bewertung der Entgelte nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG

Zur abschließenden Durchführung der Preishöhenmissbrauchsprüfung nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 TKG sind in der nachfolgenden Tabelle die beantragten Werte, die gemäß Ziffer 4.3.1.1 ermittelten Kosten sowie die Beträge aufgeführt, die sich durch Erhöhung dieser Kosten um den Erheblichkeitszuschlag von 15 Prozent gemäß Ziffer 4.3.1.2 ergeben.

| Entgeltposition | Antragswert in EUR | KeL in EUR | KeL + 15% EKZ in EUR |
|--|--------------------|------------|----------------------|
| Bereitstellung L2-BSA VDSL | 46,75 € | 41,65 € | 47,90 € |
| Bereitstellung L2-BSA ADSL | 53,57 € | 51,70 € | 59,46 € |
| Bereitstellung L2-BSA-SDSL B | 61,86 € | 58,62 € | 67,42 € |
| Kündigung L2-BSA-ADSL | 3,31 € | 3,06 € | 3,52 € |
| Kündigung L2-BSA VDSL | 3,31 € | 3,06 € | 3,52 € |
| Kündigung L2-BSA-SDSL B | 4,58 € | 3,06 € | 3,52 € |
| L2-BSA Up-/downgrade | 3,93 € | 3,62 € | 4,17 € |
| Upgrade L2-BSA - VDSL sa - mit Portbereitstellung | 38,43 € | 25,22 € | 29,00 € |
| Anbieter- und Produktgruppenwechsel L2-BSA ADSL | 5,19 € | 4,71 € | 5,41 € |
| Anbieter- und Produktgruppenwechsel L2-BSA VDSL | 5,19 € | 4,71 € | 5,41 € |
| Anbieter- und Produktgruppenwechsel L2-BSA-VDSL mit Portbereitstellung | 39,68 € | 29,64 € | 34,08 € |

| | | | |
|---|------------|------------|------------|
| Anbieter- und Produktgruppenwechsel L2-BSA-ADSL mit Portbereitstellung | 40,94 € | 30,14 € | 34,66 € |
| Anbieter- und Produktgruppenwechsel L2-BSA-SDSL | 5,72 € | 4,71 € | 5,41 € |
| monatliche Expressentstörung L2-BSA ADSL | 0,63 € | 0,56 € | 0,65 € |
| monatliche Expressentstörung L2-BSA VDSL | 0,71 € | 0,63 € | 0,72 € |
| Einmalentgelte für den L2-BSA-Übergabeanschluss | | | |
| Bereitstellung L2-BSA-Übergabeanschluss 1 Gibt/s und 10 Gbit/s | 803,95 € | 680,26 € | 782,29 € |
| Kündigung L2-BSA-Übergabeanschluss 1 Gibt/s und 10 Gbit/s | 720,40 € | 475,02 € | 546,28 € |
| Jährliche Überlassungsentgelte für den L2-BSA Übergabeanschluss | | | |
| 1 Gbit/s | 864,60 € | 561,67 € | 645,92 € |
| 10 Gbit/s | 1.743,10 € | 1.445,62 € | 1.609,71 € |
| Kollokationszuführung im Rahmen des L2-BSA-Übergabeanschlusses | | | |
| Bereitstellung 1 Gbit/s | 522,21 € | 459,18 € | 528,06 € |
| Bereitstellung 10 Gbit/s | 522,21 € | 459,18 € | 528,06 € |
| Zusätzliche Leistungen | | | |
| Leistungsänderungen/Konfigurations- änderungen an der A10-NSP | 429,63 € | 331,58 € | 381,31 € |

4.3.2 Preisdumpingprüfung

Eine Prüfung im Hinblick auf Preisdumping war nicht erforderlich, da sämtliche beantragten Tarife oberhalb der unter Ziffer 4.3.1.3 dargestellten Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung liegen.

4.3.3 Behinderungsmissbrauch / Scherenprüfungen (§28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG)

Auf der Grundlage der unter Ziffer 4.3.1 ermittelten Entgelte liegen keine Preis-Kosten-Scheren (PKS) und auch keine Kosten-Kosten-Scheren (KKS) vor.

Eine PKS wäre gegeben, wenn die Spanne zwischen den Entgelten, welche die Antragstellerin den Wettbewerbern in Rechnung stellt, und dem entsprechenden Endnutzerpreis nicht ausreichend wäre, um einem effizienten Unternehmen die Erzielung einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals auf dem Endnutzermarkt zu ermöglichen (§ 28 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 2 TKG).

Eine KKS läge vor, wenn die Spannen zwischen den Entgelten, die der Betreiber eines öffentlichen Telekommunikationsnetzes, der über beträchtliche Marktmacht auf einem Zugangsmarkt verfügt, für auf verschiedenen Wertschöpfungsstufen erbrachte Zugangsleistun-

gen in Rechnung stellt, die Kosten der Wertschöpfungsdifferenz nicht angemessen widerspiegeln.

Entsprechende PKS- und KKS-Betrachtungen wurden im Hinblick auf L2-BSA ADSL und VDSL ausführlich zuletzt in der Entscheidung BK 3c-17-039 vom 08.03.2018 (siehe dazu S. 138 – 154 des amtl. Umdrucks) sowie speziell im Hinblick auf L2-BSA-VDSL-175 und 250 in der Entscheidung BK 3c-18-013 vom 17.12.2018 (S. 42-48 des amtl. Umdrucks) durchgeführt. Danach waren PKS und KKS zu verneinen.

Die betreffenden Ermittlungen werden durch die hier gegenständlichen Einmalentgelte für die Bereitstellung sowie die Einmal- und Überlassungsentgelte für den Übergabeanschluss nur geringfügig beeinflusst. Denn Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte für L2-BSA werden im Rahmen der Berechnung unter Berücksichtigung des von der Beschlusskammer akzeptierten kalkulatorischen Zinssatzes und der durchschnittlichen Kundenverweildauer in Monatsbeträge umgerechnet und beeinflussen das Ergebnis dadurch in deutlich geringerem Maße als andere Parameter der PKS- und KKS-Betrachtungen - insbesondere die Überlassungsentgelte. Dies gilt umso mehr für die Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte in Zusammenhang mit den Übergabeanschlüssen, die auf die Verwendungsdauer umgelegt und - ebenso wie die Überlassungsentgelte der Übergabeanschlüsse – zusätzlich noch auf die durchschnittliche Kundenzahl eines effizienten Wettbewerbers je BNG heruntergebrochen werden.

Im Zuge der Einstellung der nunmehr genehmigten neuen Vorleistungstarife in die PKS- und KKS-Betrachtungen wurden weitere Aktualisierungen gegenüber den Berechnungen in den Verfahren BK 3c-17-039 und BK 3c-18-013 vorgenommen. So wurden der aktuelle kalkulatorische Zinssatz (4,39 %) und vor allem die Erkenntnisse aus der Marktabfrage im Vorfeld des Entgeltgenehmigungsverfahrens zur TAL-Überlassung BK 3c-19-001 einbezogen, die mit Schreiben vom 21.01.2019 eingeleitet worden war. Dies betrifft vorrangig neu ermittelte Werte für die Kundenverweildauer (63,3 Monate) und die Höhe der Zusatzkosten (für Kundenakquisition, Kundenservice, Störungsannahme, Billing, Forderungsausfälle und einen etwaigen Widerruf durch den Endkunden). Bei der Erlösermittlung für L2-BSA-ADSL- und VDSL 50/100-Endkundenprodukte wurden, wie bereits in der Entscheidung zu VDSL 175/250 BK 3c-18-013 vom 17.12.2018, S. 43f. des amtl. Umdrucks, Rabattierungen in stärkerem Umfang als noch in der L2-BSA-Entscheidung vom 08.03.2018 berücksichtigt (Rabattierungen für Neukunden, Young-Kunden online-Vorteile und Vorteile durch Cash-Back-Portale). Bezüglich des Online Anteils und des Anteils an Neukunden über Portale wurden aktuelle Werte erfragt, die die Antragstellerin am 21.11.2019 übermittelt hat. Der Online Anteil ist danach geringfügig von **[BuGG]** % auf **[BuGG]** % gestiegen, der Anteil der über Portale abgewickelten Bestellungen hat minimal von **[BuGG]** auf **[BuGG]** % zugenommen. Bezüglich des Tarifs Magenta S wird kein Online-Vorteil mehr angeboten.

Obwohl die Regelungen der Empfehlung der Kommission vom 11.09.2013 „über einheitliche Nichtdiskriminierungsverpflichtungen und Kostenrechnungsmethoden zur Förderung des Wettbewerbs und zur Verbesserung des Umfelds für Breitbandinvestitionen“ (2013/466/EU, im Folgenden „Nichtdiskriminierungs- und Kostenrechnungsempfehlung“) im Hinblick auf die wirtschaftliche Replizierbarkeit für das anhängige Verfahren nicht einschlägig sind, da diese Vorgaben nur dann gelten sollen, wenn ansonsten keine Regulierung der betroffenen Vorleistungsentgelte erfolgt (vgl. Ziffer 48, 49 und 56 der Empfehlung), berücksichtigen die durchgeführten Preis-Kosten-Scheren-Betrachtungen wie bisher die wesentlichen „Parameter für die Vorabprüfung der wirtschaftlichen Replizierbarkeit“ gemäß Anhang II der Empfehlung.

Insbesondere umfassen die Ermittlungen

- einen EEO- (Equal Efficient Operator-) Test, d. h. eine Kostenbestimmung unter Einbezug von Daten des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht (Anhang II der Empfehlung Absatz (i)), der einzelne Anpassungen hinsichtlich der Kosten eines effizienten Wettbewerbers enthält; diese Art der Berücksichtigung der Wettbewerberperspektive bei der Ermittlung der nachgelagerten Kosten erfolgt jeweils vor dem Hintergrund der spezifi-

schen Marktsituation und den zugrunde gelegten Anforderungen an den Effizienzgrad eines Wettbewerbers; im Sinne der BEREC-Diktion ist dies als „adjusted EEO (Equally Efficient Operator)-Test“ (BEREC (BoR 14 (190), S. 9)) zu charakterisieren und steht insoweit im Einklang mit der Empfehlung der Kommission,

- einen „BU-LRIC+Modell“-Ansatz (Anhang II der Empfehlung Absatz (ii)), d. h. den relevanten Kostenmaßstab bilden die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung einschließlich eines angemessenen Zuschlags für leistungsmengenneutrale Gemeinkosten, wobei wesentliche Bestandteile anhand einer Bottom-Up-Modellierung, die hier auf den Kostenunterlagen der Antragstellerin basiert, bestimmt worden sind,
- auf Erlösseite die Preise der relevanten ADSL- und VDSL-Endkundenprodukte des Betreibers mit beträchtlicher Marktmacht (Anhang II der Empfehlung Absatz (iv)).

Unter Rückgriff auf die in den o. g. L2-BSA-Beschlüssen vom 08.03.2018 und 17.12.2018 verwendeten Untersuchungsmethoden ergeben sich folgende aktualisierten Ergebnistabellen für die einzelnen Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren-Betrachtungen:

PKS-Betrachtung für L2-BSA ADSL

| | 1,01 € | | 0,94 € |
|-------|----------------|--|----------------|
| | 15,17 € | | 27,63 € |
| | 0,07 € | | |
| | 0,11 € | | |
| | 1,77 € | | |
| | 5,89 € | | |
| | 2,57 € | | |
| Summe | 26,59 € | | 28,57 € |
| Delta | | | |

PKS-Betrachtung für L2-BSA VDSL 50 /100

| Monatliche Kosten eines L2 VDSL Anbieters | | Monatlicher Endkundenpreis für ein VDSL Breitbandbündelprodukt | |
|---|----------------|--|----------------|
| Bereitstellung/Kündigung | 0,89 € | Bereitstellung | 0,94 € |
| Überlassung L2 BSA | 12,14 € | Überlassung | 31,66 € |
| Up-Front | 4,80 € | | |
| IP-BSA Übergabeanschluss | 0,07 € | | |
| Kollokation am BNG | 0,11 € | | |
| Transport bis PoP | 3,28 € | | |
| Zusatzkosten | 5,89 € | | |
| | | | |
| Gemeinkosten | 2,91 € | | |
| | | | |
| Summe | 30,09 € | | 32,60 € |
| Delta | | 2,51 € | |

PKS-Betrachtung für L2-BSA VDSL 175 / 250

| | | | |
|-------|----------------|--|----------------|
| | | | |
| | 0,89 € | | 0,94 € |
| | 23,37 € | | 42,25 € |
| | 0,07 € | | |
| | 0,11 € | | |
| | 6,31 € | | |
| | 5,89 € | | |
| | 3,92 € | | |
| Summe | 40,56 € | | 43,19 € |
| Delta | | | |

KKS-Betrachtung zwischen Nutzern von L2-BSA-ADSL und der HVt-TAL

| Monatliche Kosten eines TAL Anbieters | | Monatlicher Kosten für ein ADSL L2 Bitstromprodukt | |
|--|----------------|--|----------------|
| Bereitstellung/Kündigung | 0,99 € | Bereitstellung L2 | 1,01 € |
| Überlassung TAL | 11,19 € | Überlassung VDSL-Bitstrom | 15,17 € |
| Transport Konzentratornetz (Wert bis zu den BNG) | 1,50 € | | |
| | | IP-BSA Übergabeanschluss | 0,10 € |
| | | Kollokation am BNG | 0,11 € |
| Kollokation am HVt | 1,28 € | | |
| Summe | 14,96 € | | 16,39 € |
| Delta | | | 1,44 € |

KKS-Betrachtung zwischen Nutzern von L2-BSA-VDSL und KVz-AP

| Monatlicher Kosten für ein VDSL L2 Bitstromprodukt beim Kontingentmodell | | Kosten KVzAP | |
|--|---------|----------------------|--------|
| Bereitstellung L2 | 0,89 € | Bereitstellung | 0,80 € |
| Überlassung VDSL-Bitstrom | 12,14 € | Überlassung KVz-TAL | 7,88 € |
| Up-Front | 4,80 € | xdsl access jährlich | 1,43 € |
| IP-BSA Übergabeanschluss | 0,07 € | | |
| Kollokation am BNG | 0,11 € | Übergabe einmalig | 0,25 € |

| | | | |
|-------|---------|-------------------|---------|
| | | Übergabe jährlich | 0,11 € |
| | | | 0,26 € |
| | | | 2,13 € |
| Summe | 18,01 € | | 12,86 € |
| Delta | | | |

KKS-Betrachtung zwischen Nutzern von L2-BSA-ADSL und IP-BSA-ADSL (Gate)

| | | | |
|-------|---------|---------|--------|
| | | | |
| | 1,01 € | 1,07 € | |
| | 15,17 € | 16,80 € | |
| | | | |
| | | 0,13 € | |
| | 0,10 € | | |
| | | | 0,69 € |
| | 1,61 € | | |
| | | | |
| Summe | 17,97 € | 18,69 € | |
| Delta | | | |

KKS-Betrachtung zwischen Nutzern von L2-BSA-VDSL 50 /100 und IP-BSA-VDSL 50 / 100 (Gate)

| | | | |
|-------|---------|---------|--------|
| | | | |
| | 0,89 € | 1,02 € | |
| | 12,14 € | 14,49 € | |
| | 4,80 € | 4,80 € | |
| | 0,07 € | 0,24 € | |
| | 0,10 € | | |
| | | | 0,69 € |
| | 2,99 € | | |
| | | | |
| Summe | 21,00 € | 21,24 € | |
| Delta | | | |

KKS-Betrachtung zwischen Nutzern von L2-BSA-VDSL 175 / 250 und IP-BSA-VDSL 175/250 (Gate)

| Monatlicher Kosten für ein VDSL L2 SV Bitstromprodukt beim Kontingentmodell | | Kosten VDSL IP BSA SV Gate |
|---|----------------|----------------------------|
| Bereitstellung L2 | 0,89 € | 1,02 € |
| Überlassung VDSL-Bitstrom | 18,57 € | 25,04 € |
| Up-Front | 4,80 € | 4,80 € |
| IP-BSA Übergabeanschluss | 0,07 € | 0,46 € |
| Kollokation am BNG | 0,10 € | |
| Kosten Überlauf Traffic | | 0,69 € |
| Transportkosten BNG-PoP | 5,74 € | |
| Summe | 30,18 € | 32,01 € |
| Delta | | 1,83 € |

4.3.4 Keine sonstigen Versagungsgründe

Die Entscheidung steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG auch in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Das Preisniveau ist so bemessen, dass dadurch insbesondere die Nutzerinteressen gewahrt werden (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 Satz 1 TKG), ein chancengleicher und nachhaltiger Wettbewerb sichergestellt bzw. gefördert wird (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 TKG) sowie effiziente Infrastrukturinvestitionen gefördert und Innovationen unterstützt werden (§ 2 Abs. 3 Nr. 4 TKG).

Schließlich ist eine Diskriminierung nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG, die dadurch eintreten könnte, dass die Konditionen für andere Produkte der Antragstellerin deren Nachfragern ungerechtfertigte Vorteile einräumen, nicht erkennbar. Auch sind Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften nicht ersichtlich.

4.4 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die verschiedenen Leistungen in Zusammenhang mit KVz-AP

Die Kostenangaben der Antragstellerin waren auch hier durchweg zu reduzieren. Da die Kalkulationen für KVz-AP denjenigen für L2-BSA entsprechen oder zumindest ähneln, folgen die gebotenen Kürzungen größtenteils aus Ziffer 4.3.1.1. Weil der Erheblichkeitszuschlag bei KVz-AP nicht anzusetzen ist, führen die betreffenden Korrekturen hier durchweg zu Senkungen der Antragswerte. Bzgl. der Hinweise zur Entgeltentwicklung gelten grundsätzlich die einleitenden Ausführungen unter Ziffer 4.3.1.1.2.

4.4.1 Ermittlung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung für die verschiedenen Leistungen in Zusammenhang mit KVz-AP

4.4.1.1 Bereitstellung des KVz-AP-Anschlusses, Anbieter- sowie Produktgruppenwechsel und Kündigung

Kalkulationsgrundlage

Die von der Antragstellerin angeführten Kalkulationen und Einzelkosten der Bereitstellung des KVz-AP-Anschlusses, der Bereitstellung im Rahmen eines Anbieter- sowie Produktgruppenwechsel und der Kündigung sind identisch zu den Darstellungen in Zusammenhang mit den betreffenden L2-BSA-VDSL-Leistungen. Unterschiede der ausgewiesenen Gesamtkosten ergeben sich nach den Ermittlungen der Antragstellerin allein aus einer abweichenden

Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten und der Aufwendungen nach § 32 Abs. 3 TKG, bei der offensichtlich jeweils unterschiedliche Vorgängertarife einbezogen werden.

Bewertung

Die Anpassungen zur Bestimmung der Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung folgen aus **Ziffer** 4.3.1.1.2.1 bzw. 4.3.1.1.2.2 und 4.3.1.1.2.3. Um Kostenunterschiede bei identischen effizienten Einzelkosten zu vermeiden, wurden im Zuge der Umsatzschlüsselung der Gemeinkosten und Aufwendungen nach § 32 Abs. 2 TKG entsprechende Produkte zusammengefasst. Die Kosten der effizienten Leistungsbereitstellung lassen sich somit der Tabelle unter Ziffer 4.4.1 entnehmen.

4.4.1.2 Bereitstellung des Übergabeanschlusses am HVt (1 GE und 10 GE)

4.4.1.2.1 Kalkulationsgrundlage

Die grundlegende Prozesskostendarstellung entspricht derjenigen bei der Bereitstellung eines L2-BSA-Übergabeanschlusses.

Dabei sind auch einzelne Aktivitäten und die zugehörigen Zeitansätze identisch zu denjenigen bei der Bereitstellung des L2-BSA-Übergabeanschlusses am HVt (Führungsplanung, Projektierung und Schaltanweisung im Ressort BMB (**[BuGG]** Minuten), Einbau des SFP Moduls (**[BuGG]** Minuten)). Die Zeiten für den Vertrieb (ZW Auftragsmanagement) und die technische Auftragsbearbeitung im Ressort TD DTTS fallen im Vergleich zu der Bereitstellung des L2-BSA-Übergabeanschlusses geringer aus. Demgegenüber werden bei der Bereitstellung des KVz-AP-Übergabeanschlusses im Ressort PTI zusätzliche Ansätze für Baubegleitung, Montage und Materialien geltend gemacht (paginierte Seite 122). Das Ressort NSO ist hier nicht an der Realisierung beteiligt.

In Summe entfallen laut Kostennachweise auf den Vertrieb **[BuGG]** Minuten (gegenüber **[BuGG]** Minuten bei der Bereitstellung des L2-BSA-Übergabeanschlusses) bzw. auf die Technik **[BuGG]** Minuten (gegenüber **[BuGG]** Minuten bei der Bereitstellung des L2-BSA-Übergabeanschlusses).

Das entsprechende Entgelt war bislang mangels hinreichender Kostenunterlagen noch nicht genehmigt worden.

4.4.1.2.2 Bewertung

Prozesszeiten Vertrieb

Der Zeitanatz für das Auftragsmanagement ZW war in Anlehnung an Erkenntnisse aus dem Verfahren TAL Schaltverteiler auf dem Hauptkabel (BK3a-19-015) von **[BuGG]** Minuten auf **[BuGG]** Minuten zu kürzen:

- Die Aktivität 1.4 „Auftragsnachbearbeitung verursacht durch IT-Systeme“ begründet sich durch Datenfehler bzw. –inkonsistenzen in den Systemen der Antragstellerin und kann daher im Rahmen einer effizienten Leistungsbereitstellung nicht berücksichtigt werden.
- Bei der Aktivität 1.12 „Zuschlag Vertriebs-/Beratungsgespräche“ handelt es sich um Rücksprachen zwischen den Mitarbeitern von ZW und den Carriern. Entsprechende Ansätze sind nach Einschätzung der Fachabteilung allerdings bereits in den Zeiten der übrigen Aktivitäten enthalten, so dass ein separater Wert nicht gerechtfertigt ist.
- Für die Aktivität 1.10 „Vertragsdatenbearbeitung komplett (WITA)“ wird von der Antragstellerin für die Umstellung von TSAM auf WITA seit 2015 eine erhöhte Häufigkeit in Höhe von **[BuGG]** (vormals **[BuGG]**) geltend gemacht. Nachdem die Umstellung zwischenzeitlich aber vollständig abgeschlossen wurde, ist die Häufigkeit wieder auf **[BuGG]** zu reduzieren.

Prozesszeiten Technik und weitere Kalkulationskomponenten

Zur gebotenen Korrektur der in der Kalkulation enthaltenen Fahrzeiten wird auf **Ziffer** 4.3.1.1.2.6.2, zur Korrektur der Verteilzeiten und der über die Prozesszeiten hinausgehenden Kostenkomponenten auf Ziffer 4.3.1.1.2.1 verwiesen. Darüber hinaus wurden mehrere OZ-Leistungen unter Rückgriff auf die genehmigte Preisliste Montage sowie mehrere Materialpositionen unter Rückgriff auf die genehmigte Preisliste Material korrigiert (gemäß Beschluss BK 3a-19-015 vom 27.09.2019, siehe auch Prüfbericht der Fachabteilung).

4.4.1.3 Bereitstellung des Übergabeanschlusses am MFG (1 GE und 10 GE)

Kalkulationsgrundlage

Auch für die Bereitstellung des KVz-AP-Übergabeanschlusses am MFG entspricht die grundlegende Prozesskostendarstellung derjenigen bei der Bereitstellung des L2-BSA-Übergabeanschlusses bzw. des KVz-AP-Übergabeanschlusses am HVt. Der Tarif deckt den Anschluss des Glasfaserzuführungskabels an die in den betreffenden Übergabeanschlüssen enthaltene Glasfaserbucht ab.

Die ausgewiesenen Ansätze für den Vertrieb (ZW Auftragsmanagement), die technische Auftragsbearbeitung im Ressort TS DTS sowie die Arbeiten im Ressort BMB entsprechen den Werten für die Bereitstellung des KVz-AP-Übergabeanschlusses am HVt, der Ansatz für den Einbau des SFP-Moduls im Ressort PTI hat eine vergleichbare Höhe. Materialien sind hier nicht in die Kalkulation einbezogen.

Die Kostenunterlagen zu dem betreffenden Entgelt waren zuletzt mit Beschluss BK 3c-19-018 vom 24.09.2019 nicht akzeptiert worden. Stattdessen hatte die Beschlusskammer auf den zuvor mit Entscheidung BK 3c-17-006 vom 31.07.2017 genehmigten Wert zurückgegriffen, der noch nicht auf einer eigenständigen Kostenkalkulation basierte. Vielmehr waren bei der zugrundeliegenden Kostenberechnung in erster Linie Ermittlungen aus anderen Verfahren herangezogen worden (siehe Beschluss vom 31.07.2017, S. 23 und 48 des amtl. Umdrucks). Das Ergebnis der Kostenunterlagen (665,81 €) hatte ganz erheblich über dem genehmigten Tarif (320,70 €) gelegen.

Bewertung

Zu den gebotenen Kürzungen der Prozesszeiten im Ressort ZW-Auftragsmanagement wird zunächst auf Ziffer 4.4.1.2, der Fahrzeiten auf Ziffer 4.3.1.1.2.6.2 sowie der hier angesetzten Prozesszeiten des Ressorts AMKo (Faktor 0,7) auf **Ziffer** 4.3.1.1.2.7 verwiesen. Darüber hinaus wurde in den zurückliegenden Verfahren zum Schaltverteiler durch die Fachabteilung abgeschätzt, dass der Umfang der vertrieblichen Tätigkeiten durchschnittlich etwa 35 % unterhalb von denen aus der TAL Kollokation am HVt liegt. Eine entsprechende Kürzung ist nach Einschätzung der Fachabteilung ebenso bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses für KVz-AP vorzunehmen. Denn auch hier handelt es sich um eine Bereitstellungsleistung an einem Zugangspunkt des Verzweigerkabels (KVz, MFG, Schaltverteiler). Schließlich waren wie bei der Bereitstellung des Übergabeanschlusses am HVt OZ-Leistungen und Materialpositionen gemäß dem Beschluss BK 3a-19-015 vom 27.09.2019 anzupassen.

Zur Korrektur der Verteilzeiten und darüberhinausgehender Kostenkomponenten wird auf Ziffer 4.3.1.1.2.1 Bezug genommen.

4.4.2 Keine Versagungsgründe nach § 35 Abs. 3 Satz 2 TKG

4.4.2.1 Kein Preishöhenmissbrauch

Zwar waren die beantragten Entgelte in dem von der Antragstellerin geforderten Umfang teilweise überhöht, jedoch kann sie diese, soweit sie unangemessen sind, bereits aufgrund der vorliegenden Genehmigung nicht i. S. v. § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 TKG durchsetzen. Soweit die Entgelte genehmigt werden, beinhalten sie keine Aufschläge.

4.4.2.2 Keine erhebliche Beeinträchtigung der Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen

Für die Entgelte in der genehmigten Höhe ist auch nicht davon auszugehen, dass sie die Wettbewerbsmöglichkeiten anderer Unternehmen auf einem Telekommunikationsmarkt entgegen § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 TKG i.V.m. § 28 Abs. 2 TKG in erheblicher Weise beeinträchtigen. Konkrete Anhaltspunkte für eine solche Beeinträchtigung liegen nicht vor. Die Vermutung des § 28 Abs. 2 Nr. 1 TKG ist tatbestandlich nicht erfüllt, weil die dortige Kostenuntergrenze, wie die Kostenprüfungen belegen, eingehalten ist.

Auch in Bezug auf KVz-AP haben die neu genehmigten Tarife keine Auswirkungen auf das Ergebnis der zuletzt mit Entscheidung BK 3c-19-018 vom 24.09.2019 durchgeführten Preis-Kosten- und Kosten-Kosten-Scheren-Untersuchungen.

Die Resultate des aktualisierten Preis-Kosten-Scherentests lassen sich nachstehender Tabelle entnehmen:

| Monatliche Kosten eines KVz-AP-Nachfragers | | Monatlicher Erlös eines Breitbandbündelproduktes | | | |
|--|----------------|--|---------|--|----------------|
| Bereitstellung/Kündigung KVz-AP | 0,80 € | Endkundenerlöse | 31,77 € | | |
| Überlassung KVz-AP VDSL | 7,88 € | | | | |
| Überlassung xDSL-Access Node | 1,43 € | | | | |
| Überlassung Übergabeanschluss | 0,11 € | Einmalzahlung | 0,96 € | | |
| Einmalentgelte Übergabeanschluss | 0,25 € | | | | |
| Kollokationskosten | 0,26 € | | | | |
| Transport jenseits des MSAN | 6,65 € | | | | |
| Zusatzkosten | 5,89 € | | | | |
| Gemeinkosten | 2,46 € | | | | |
| Gesamt | 25,72 € | | | | 32,60 € |

Im Einzelnen wird auf den Beschluss vom 24.09.2019, S. 56-62 des amtl. Umdrucks, Bezug genommen. Für den Fall einer HVt-Anbindung des Carriers im Rahmen des Übergabeanschlusses wurden im Gegensatz zur Darstellung im Beschluss vom 24.09.2019 jetzt Einmalkosten berücksichtigt, da das betreffende Entgelt nunmehr erstmals genehmigt worden ist.

Im Hinblick auf die Resultate des gebotenen aktualisierten Kosten-Kosten-Scheren-Tests zwischen Nutzern von KVz-AP und L2-BSA wird auf **Ziffer** 4.3.3 verwiesen.

4.4.2.3 Keine sonstigen Versagungsgründe

Auch die Entscheidung zu den KVz-AP-Entgelten steht entsprechend § 27 Abs. 2 S. 2 TKG in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen des § 2 Abs. 2 TKG. Eine Diskriminierung

nach § 28 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 TKG sowie Verstöße gegen andere Rechtsvorschriften sind ebenfalls nicht ersichtlich.

5. Anträge der Beigeladenen zu 7. und 10.

Soweit sich die Anträge der Beigeladenen zu 7. und 10. auf die Entgelthöhe oder die Entgeltkalkulation beziehen, wird auf die vorangegangenen Ausführungen zur Genehmigung verwiesen. Hinsichtlich des Antrages zur Befristung der Beigeladenen zu 10. wird auf die nachfolgende Ermessensausübung verwiesen.

Der Antrag Nr. 5 der Beigeladenen zu 7., die Definition des Begriffes „gleichartige Endkundenanschlussprodukte“ in den Entgeltantrag aufzunehmen, wird abgelehnt. Die Beschlusskammer legt den Antrag dahingehend aus, dass die Genehmigung um eine Definition des „gleichartigen Endkundenanschlussproduktes“ ergänzt werden soll. Aus Sicht der Beschlusskammer bedarf es einer solchen Definition jedoch nicht, weil der Begriff für sich selbst steht. Die Beigeladene hat ihrem Antrag keine Definition beigefügt und auch nicht erläutert, warum eine solche erforderlich ist. Der Begriff ist seit der ersten Genehmigung vom 21.12.2016 Grundlage der Abrechnung. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die Beigeladenen, wenn es ein tatsächliches Problem bei der Abgrenzung gäbe, dieses substantiiert vorgetragen hätten.

6. Geltungszeitraum und Befristung der Genehmigung

Die Genehmigung der Entgelte gilt antragsgemäß ab dem 01.12.2019. Die unter Ziffer 2. des Entscheidungstenors ausgesprochene Befristung der einmaligen Bereitstellungs- und Kündigungsentgelte bis zum 30.11.2021 sowie der Entgelte für die Überlassung der Übergabeanschlüsse bis zum 31.03.2021 erfolgt auf der Grundlage von § 35 Abs. 4 TKG i. V. m. § 36 Abs. 2 Nr. 1 VwVfG.

Bei der Festlegung des Zeitraums für die Befristung der Entgelte für die Bereitstellung und Kündigung auf zwei Jahre hat sich die Beschlusskammer maßgeblich von der Überlegung leiten lassen, dass für einen mittelfristig überschaubaren Zeitraum sowohl für die Antragstellerin als auch für die Wettbewerber eine ökonomische Planungssicherheit bestehen muss. Andererseits war zu berücksichtigen, dass sich auch künftig Änderungen bei den Entgeltgrundlagen durch Änderung der Stundensätze oder Effizienzsteigerungen ergeben können. Eine Befristung auf zwei Jahre, wie sie auch für vergleichbare Leistungen von der Beschlusskammer für Entgeltgenehmigungen vorgesehen wird, wird beiden Aspekten gerecht.

Entgegen dem Antrag der Beigeladenen zu 10. war der Umstand, dass der regulatorische Rahmen für den Markt 3a aktuell überprüft wird und dies auch den L2-BSA betrifft, nicht bei der Fristsetzung zu berücksichtigen. Denn soweit die Regulierungsverfügung BK 3h-14/114 hinsichtlich der Entgeltgenehmigung bzw. des Entgeltgenehmigungsmaßstabs geändert wird, kann die Beschlusskammer ggfs. die Genehmigung wegen nachträglich eingetretener Tatsachen insoweit widerrufen.

Die Genehmigung für die Überlassung der L2-BSA-Übergabeanschlüsse wird lediglich für 16 Monate erteilt, um einen Gleichlauf mit der Genehmigung für die Überlassung der L2-BSA-xDSL zu erreichen. In diesem Verfahren sind die Kosten des Layer-2-Netzes der Antragstellerin zu prüfen, so dass eine gemeinsame Antragstellung und Prüfung durch die Beschlusskammer sowohl für die Antragstellerin als auch die Beschlusskammer effizienter ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage bei dem Verwaltungsgericht Köln, Appellhofplatz, 50667 Köln, erhoben werden.

Bonn, den X.Y.2020

Vorsitzender

Beisitzer

Beisitzer

Wilmsmann

Wieners

Schug